QUERSCHNITTSUNTERSUCHUNG ZUR BEGUTACHTUNGSPRAXIS IM RAHMEN DES BUNDESENTSCHÄDIGUNGSGESETZES ERGEBNISSE AUS DEN JAHREN 1965 BIS 1970

INAUGURALDISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der

HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

vorgelegt von

Jean-Paul Reibel

Saarbrücken

1974

1975

Aus dem
Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie
der Universität des Saarlandes
Direktor: Professor Dr. med. Hermann Witter

QUERSCHNITTSUNTERSUCHUNG ZUR BEGUTACHTUNGSPRAXIS IM RAHMEN DES BUNDESENTSCHÄDIGUNGSGESETZES ERGEBISSE AUS DEN JAHREN 1965 BIS 197o

INAUGURALDISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen Medizinischen Fakultät
der Universität des Saarlandes

1974
vorgelegt von
Jean-Paul R e i b e l
geb. am 16.11.1928
in Bischwiller (Elsaß)

Dekan: Professor Dr. med. Gustav Adolf Jutzler

Referenten: Professor Dr. med. Franz Rainer Lüthe
Professor Dr. med. Wolfgang Werner

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 19.3.1975

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1) Einleitung	1
1,1 Grundsätzliche Erwägungen zur medizinischen Sachverständigentätigkeit im Entschädigungsrecht	1
1,2 Zum Gegenstand der Untersuchung	4
1,3 Vergleichsmaterial des Landesentschädigungsamtes	7
2) Zur Kasuistik	9
2,1 Vorbemerkung	9
2,2 Fallübersicht	1o
2,21 Jahrgang 1965	1o
2,22 Jahrgang 1966	2o
2,23 Jahrgang 1967	28
2,24 Jahrgang 1968	35
2,25 Jahrgang 1969	42
2,26 Jahrgang 197o	5o
3) Ergebnisse	58
4) Zusammenfassung	66
Literaturverzeichnis	69
Dank	7o
Lebenslauf	71

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547310_0033

1) Einleitung

1,1 Grundsätzliche Erwägungen zur medizinischen Sachverständigentätigkeit im Entschädigungsrecht.

Das zivile Entschädigungsrecht hat für den als Gutachter herangezogenen Nervenarzt eine gewisse Bedeutung im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Ersatzpflicht von Privatpersonen, wenn diese beispielsweise im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen für seelische Störungen (auch immaterielle Schäden wie "Schmerz") von Dritten haftbar gemacht werden. - Eine ungleich größere praktische Bedeutung hat aber die Tätigkeit des nervenärztlichen Sachverständigen als Gutachter in Entschädigungsfällen im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Dieses Gesetzeswerk, das aus besonderen Gründen erst etwas verspätet im Saarland zur Anwendung gekommen ist, regelt bekanntlich die Ansprüche des Kreises von Personen, die nationalsozialistischerseits aus rassischen, politischen oder aus weltanschaulichen Gründen in unmenschlicher Weise verfolgt worden sind. - Da die ehemals politisch oder weltanschaulich Verfolgten gegenüber den rassisch Verfolgten zahlenmässig so in der Minderheit sind, daß sie in der psychiatrischen Begutachtungspraxis nur eine ganz

untergeordnete Rolle spielen, werden wir nachfolgend unter "ehemals Verfolgten" immer "rassisch Verfolgte" verstehen.

Das BEG hat besondere Eigenständigkeit insofern erlangt, als es den Bundesländern, die in der Rolle des öffentlich Haftenden auftreten, gewaltige materielle Lasten auferlegt. Daneben erscheint es aber im Hinblick auf ethische Gesichtspunkte in einem in jeder Hinsicht besonderen Licht. Diese ethischen Implikationen des BEG bedingen in der Begutachtungspraxis eine gewisse Betroffenheit, die ohne weiteres nachvollziehbar ist.
Diese besondere Lage bei der Sachverständigentätigkeit äußert sich darin, daß deutsche Gutachter als Sachverständige manchmal Schwierigkeiten haben, sachliche Gesichtspunkte so wertfrei in ihrem rechtlichen Kontext zu berücksichtigen, wie dies sonst überhaupt Voraussetzung dieser Sachverständigentätigkeit vor Gerichten ist und sein muß. Es gibt offenbar eine weit verbreitete Meinung bei Gutachtern, daß dem herausgestellten Gesichtspunkt einer - nicht zu bestreitenden - Betroffenheit mit einer möglichst großzügigen Beurteilungspraxis Rechnung getragen werden müsse. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß eine solche, zwar sehr gut verständliche, aber

letztlich irrationale Einstellung Gegenpositionen aktiviert, und damit Wertungsgesichtspunkte zur Geltung bringt, die möglicherweise noch weniger angebracht sind. Jedenfalls führt ein solcher, mißverstandener Appell zur Großzügigkeit zwangsläufig zu Mißverständnissen zwischen Medizinern und Juristen, weil das Gericht selbstverständlich von der juristisch verstandenen Funktion des Gerichtssachverständigen ausgeht.
Der Jurist weiß, daß Gesetzgeber und der Bundesgerichtshof bereits dieser ethischen Sonderstellung des ehemals Verfolgten im BEG in gebührender Weise Rechnung getragen haben (vergl. Präambel zum BEG). Diese Grundeinstellung hat bekanntlich zu Beweiserleichterungen geführt, durch die sich das BEG in einer für die ehemals Verfolgten besonders günstigen Weise vom übrigen Entschädigungsrecht abhebt. Für etwaige weitere Initiativen des Sachverständigen in dieser Richtung fehlt es daher an Raum. Der Richter erwartet vom Sachverständigen ausschließlich die Anwendung des "normalen Sachverstandes" und muß verwirrt werden, wenn dies nicht der Fall ist. Von der Anwendung des "normalen Sachverstandes" kann dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn dem Gericht Ergebnisse als Fakten mitgeteilt wer-

den, auch wenn sich darin die Meinung des betreffenden Sachverständigen, eine großzügige Beurteilung sei aus den genannten Gründen angebracht, in entscheidender Weise niedergeschlagen hat. Dem Gutachter bleibt es sicherlich unbenommen, seine persönliche Ansicht zur Geltung zu bringen. Es erscheint aber erforderlich, daß er das Gericht dann entsprechend instruiert. Andernfalls ist bei der Vielfalt der im Rahmen des BEG tätig werdenden Sachverständigen, die über den ganzen Erdball verstreut sind, nicht ersichtlich, wie Rechtsgleichheit gewahrt bleiben könnte.

1,2 Zum Gegenstand der Untersuchung.

Die Ausführungen im einleitenden Abschnitt gelten ganz besonders hinsichtlich der p s y c h i a t r i s c h e n Sachverständigentätigkeit. Es liegt in der Natur der Materie, mit der sich der Psychiater zu befassen hat, daß seinswissenschaftliche Feststellungen in diesem Bereich ganz besonders problematisch sind. Die hieraus resultierende Unsicherheit fällt in besonderem Umfang bei der sogenannten Neurosenbeurteilung ins Gewicht. Es geht hier um ein Gebiet, das zu Meinungsdivergenzen und

Diskussionen geradezu prädestiniert ist, wie der Umfang der Neurosenliteratur zeigt. (Dies trifft nicht nur für die Entschädigungspraxis im Rahmen des BEG zu. Es handelt sich hier um ein traditionelles Problem, dessen wissenschaftliche Bearbeitung bereits nach dem ersten Weltkrieg einen ersten Höhepunkt erreicht hatte.) Der problematische Charakter der Neurosenbeurteilung hängt damit zusammen, daß hierbei der Ermessensspielraum des jeweiligen Beurteilers in p r i n z i p i e l l e r Weise größer ist als auf anderen Gebieten der Sachverständigentätigkeit. Es geht hierbei nämlich wesentlich darum, die Verantwortlichkeit des Neurotikers zu beurteilen; die Beurteilung der Verantwortlichkeit eines Menschen ist aber stets ein normatives Problem, das zwar den Juristen, nicht aber dem Mediziner vertraut ist.

Die Aufgabe der hier vorgelegten Untersuchung wird nicht darin gesehen, einen Beitrag zum Neurosenproblem zu leisten. Es soll vielmehr der Versuch unternommen werden, die Faktoren, die für die Meinungsbildung der Gutachter entscheidend sind, auf kasuistische Weise zu verdeutlichen. - Überblickt man die einschlägige psychiatrische Literatur, dann zeigt sich, daß den erlebnisreaktiven - also den im weiten

Sinne "neurotischen" - Störungen im Rahmen des BEG die ersten größeren und später die Mehrzahl der Publikationen gegolten haben. Auf diesem Gebiet liegt auch eine besonders umfangreiche und differenzierte Rechtsprechung vor.

Die Methode dieser Untersuchung ist es, das vorliegende Gutachtenmaterial aus der Universitäts-Nervenklinik und dem Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes anhand eines nicht ausgewählten Querschnittes von je 1o Gerichtsgutachten der Jahrgänge 1965 bis 197o (insgesamt 6o Gutachten) nach den Ergebnissen auszuwerten, um anhand eines Jahrgangsvergleiches zu überprüfen ob die vorstehend kurz erwähnten Schwierigkeiten der Beurteilung in der Zeit von 1965 bis 197o Auswirkungen auf die fremden und eigenen Beurteilungsergebnisse gehabt haben. - Dabei sind 3 Parameter von Interesse:

1. die Leidensbestimmung
2. die Zusammenhangsbeurteilung
3. die Leistungsbeeinträchtigung.

Für die beiden zuerst genannten Parameter hat der Sachverständige zu berücksichtigen, daß er sich insoweit auf Tatsachenfeststellungen beziehen muß, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu treffen

sind. Es ist hier eine konkrete, den Einzelfall betreffende Beurteilung erforderlich. Pauschalvermutungen sind ausdrücklich untersagt. - Für die an dritter Stelle genannte Zusammenhangsbeurteilung gelten Beweiserleichterungen. Es genügt hier der Nachweis einer e i n f a c h e n Wahrscheinlichkeit. - Es versteht sich von selbst, daß die Aufgabe einer sich auf das konkrete Leiden beziehenden Feststellung diagnoserelevanter Tatsachen wegen der jahrzehntelangen Verlaufszeiträume seit Beendigung der Verfolgung außerordentlich schwierig ist.

1,3 Vergleichsmaterial des Landesentschädigungsamtes.

Um für die nachfolgenden Ausführungen einen Vergleichsrahmen zu schaffen, seien hier aus einer Statistik des Landesentschädigungsamtes für das Saarland einige Zahlenangaben mitgeteilt, die den Zeitraum von Januar 1956 bis Dezember 1967 betreffen. In diesem Zeitraum wurden 2333 Anträge auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit abschließend bearbeitet. Es verblieben am Stichtag noch 457 unerledigte Anträge. Von den abschließend bearbeiteten Fällen betrafen 825 (etwa 35 %) das nervenärztliche Fachgebiet. Von den noch nicht erledigten Anträgen betreffen 118 (etwa 28 %) Störungen seelisch-nervöser Natur. - An diesen Zah-

lenangaben interessiert besonders, daß sich die Gesamtzahl von Anträgen wegen seelisch-nervöser Störungen wie folgt aufgliedert: 814 Anträge (etwa 86 %) betreffen Abnormität der Persönlichkeit oder des Erlebens. In 31 Fällen standen oder stehen endogene Psychosen zur Diskussion. In 98 Fällen geht es um hirnorganische Störungen.

Werden die im genannten Zeitraum abschließend bearbeiteten Fälle aufgeschlüsselt, dann ergibt sich folgendes Bild: von den nach Erstattung eines vertrauensärztlichen Gutachtens und zustimmender Beurteilung durch den Beratungsarzt auf der Ebene des Landesentschädigungsamtes entschiedenen Fällen mit einer verfolgungsbedingten MdE von mindestens 25 % - das sind 607 Fälle von 825 Fällen - entfallen 557 Fälle (rund 92 % der Fälle mit einer verfolgungsbedingten MdE von mindestens 25 %) auf Abnormitäten des Erlebens oder der Persönlichkeit. Von den 82 "negativ" entschiedenen Fällen kam es 57 mal zur Einlegung eines Rechtsmittels, wobei es sich in 43 dieser Fälle wiederum um Abnormitäten des Erlebens oder der Persönlichkeit handelte. Auf dem Instanzenweg wurde dann in 33 dieser 43 Fälle eine Einigung mit dem Ergebnis der Anerkennung eines verfolgungsbedingten MdE-Satzes in Höhe von min-

destens 25 % erzielt. - Was dagegen die organischen Schäden des zentralen Nervensystems betrifft, stehen 8 "negativ" entschiedenen Fällen 6 gegenüber, die positiv" entschieden wurden.

Es seien noch einige besonders bemerkenswerte Einzelergebnisse mitgeteilt: in 8 Fällen wurde das verfolgungsbedingte Vorliegen einer endogenen Depression angenommen. In einem Fall, in dem eine vorhandene endogene Depression als nicht verfolgungsbedingt vom Landesentschädigungsamt beurteilt worden war, entschied das Gericht im positiven Sinne. In 7 Fällen wurde eine Schizophrenie als verfolgungsbedingt anerkannt. Von 2 Fällen, die das Landesentschädigungsamt negativ beschieden hatte, wurde auf dem Instanzenweg in einem Falle eine positive Entscheidung erwirkt. Von 7 Fällen mit Hirntumoren wurden 2 abschlägig beschieden; der Instanzenweg wurde in diesen Fällen nicht beschritten.

2) Zur Kasuistik

2,1 Vorbemerkung.

Die der Untersuchung zugrunde liegenden Gutachten wurden in erster Linie während des Instanzenweges, also für Landgerichte oder Oberlandesgerichte, er-

stellt. Den nachfolgend mitgeteilten Fällen liegen ausnahmslos solche Gerichtsgutachten zugrunde. Diese Gutachten wurden nur ausnahmsweise für saarländische Gerichte abgegeben. - Das im vorigen Abschnitt zu Vergleichszwecken angeführte Zahlenmaterial des Landesentschädigungsamtes für das Saarland, das die Selektion vor dem Instanzenweg verdeutlicht, ist auch mit geringen Abweichungen für die übrigen Bundesländer repräsentativ. Es ist hervorzuheben, daß den relativ wenigen Fällen, die auf der Ebene der Landesentschädigungsämter negativ beschieden worden sind, und die über das Gericht den Gutachtern zugeleitet worden sind, eine ungleich größere Zahl bereits positiv entschiedener Fälle gegenübersteht. Die erwähnte selektive Wirkung ist entsprechend hoch zu veranschlagen.

2,2 Fallübersicht.

2,21 Jahrgang 1965

Fall 1

Der Proband ist 191o geboren. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Die Familienverhältnisse sind intakt. Er war vor dem Krieg als Friseur berufstätig. Während der Verfolgung lebte er im Internierungslager oder in Verstecken. Nach der Befreiung emigrierte er nach USA zusammen mit seinen Familienangehörigen. Er wird jetzt von den Kindern unterstützt.

Der Antrag auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens erfolgte 1956 wegen körperlichem Elend, nervöser Zerrüttung, chronischer Bronchitis nach einer im Lager erworbenen Lungentuberkulose. Ferner wurden rheumatische Beschwerden, neuro-vegetative Störungen, occipitale Kopfschmerzen, Depressionen und Psychasthenie geltend gemacht. - Der Entschädigungsantrag wurde auf Atteste gestützt, für die keine Aufzeichnungen zur Verfügung gestanden haben. Es wird darin bestätigt, daß der Kläger seit 1945 jahreszeitlich akzentuiert an neurasthenisch-depressiven Störungen leide und deswegen Medikamente erhalten hat. Eine nervenfachärztliche Behandlung sei nicht erforderlich gewesen. Behandlung sei weiterhin wegen inaktiver Lungentuberkulose und wegen eines arteriosklerotischen Herzleidens erfolgt.

1961 wurde ein nervenfachärztliches Gutachten angefertigt. Der Gutachter stellte funktionellen Tremor fest. Dieser sei wahrscheinlich verfolgungsbedingt. Die Diagnose lautete: neurotisch-psychopathische Störungen mit funktionellem Tremor der rechten Körperseite. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 3o %. - Dem vertrauensärztlichen Vorschlag wurde nach beratungsärztlicher Stellungnahme nicht gefolgt. Daraufhin erfolgte 1962 Klage beim Gericht. Diese Klage führte für den Kläger zu keinem Ergebnis. In einem nervenfachärztlichen Gutachten nach Aktenlage hat es 1963 geheißen, daß das Verfolgungsschicksal des Klägers relativ mild gewesen sei. Ein Kausalzusammenhang könne daher nicht angenommen werden. - 1965 kam es zu einer neuerlichen nervenärztlichen Untersuchung. Anamnestisch wurde global auf das Vorhandensein zahlreicher unspezifischer Beschwerden seit Verfolgungsende hingewiesen. Bei der Untersuchung trat der Proband vorgealtert, kränklich in Erscheinung. Er machte einen müden Eindruck. Er klagte über Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche und ähnliche Beschwerden. - Die Diagnose lautete: involutive Depression. - Die verfolgungsbedingte MdE betrage 25 %.

Fall 2

Die Probandin ist 1923 geboren. Sie ist Hausfrau. Die Familienverhältnisse sind intakt. Aus ihrer Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Sie erlebte die Verfolgung von 1941 bis 1944 im Konzentrationslager, wo sie

die Eltern und einen Bruder verloren hat. Sie mußte schwere Zwangsarbeit verrichten. 1952 emigrierte sie nach den USA.

Der Antrag auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens wurde 1958 gestellt wegen Gefühllosigkeit beider Oberschenkel als Folge einer Wirbelsäulendeformation, wegen allgemeiner Nervosität und Schwäche und Depressionen. 1951 habe Fleckfieber vorgelegen. Seit 1944 erfolge ständige ärztliche Behandlung. - Der Entschädigungsantrag wurde auf insgesamt wenig aufschlußreiche ärztliche Atteste gestützt. Danach erfolgte seit 195o orthopädische Behandlung wegen einer Discushernie mit Cauda-Syndrom und Ischialgie. Ferner erfolgte Behandlung wegen paroxysmaler Tachykardie, Depressionen, Halluzinationen, Verfolgungswahn und einem 1962 festgestellten Zwölffingerdarmgeschwür.

Die vertrauensärztliche Untersuchung wurde 1963 durchgeführt, dabei wurde eine Nervenwurzelkompression nach operiertem Bandscheibenvorfall als Ursache einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 25 % festgestellt. - Nervenärztlich wurde ein nervöser Erschöpfungszustand, ferner eine Neigung zu zykloiddepressiven Schwankungen angenommen. Nach der Befreiung habe bis 1949 eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % vorgelegen. Seither betrage die MdE verfolgungsunabhängig 2o %. - Fachinternistisch wurde zusätzlich die Diagnose "Reizkolon" gestellt.- Zusammenfassend wurde eine gesamte verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 25 % angenommen, womit sich der Beratungsarzt einverstanden erklärte.

Die Antragstellerin machte beim Landgericht eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 6o % geltend, wobei sie auf ein nervenärztliches Gutachten verwies, in dem 1964 ausgeführt wurde, daß die Klägerin seit der Befreiung an affektiver Labilität, erhöhter Reizbarkeit, Schlafstörungen, Kopfschmerzanfällen und spastischer Colitis leide, wodurch eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % ständig hervorgerufen worden sei und weiter hervorgerufen werde.

In der Beurteilung nach Aktenlage hieß es dann 1965, daß bei seelischen Spannungszuständen der hier vorliegenden Art die Zuerkennung einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 15 % anzunehmen sei. Zusammen mit den Folgen des Bandscheibenvorfalles liege eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 25 % vor.

Fall 3

Die Antragstellerin ist 1913 geboren. Sie ist im Geschäft ihres Mannes berufstätig. Die Familie ist intakt. Sie erlebte die Verfolgung von 1944 bis 1945 in einem Konzentrationslager. 1947 emigrierte sie nach Uruquay.

1958 stellte sie einen Antrag auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens. Durch die Verfolgung habe sie sich ein Ohrenleiden, Verdauungsbeschwerden, ein Gallenblasenleiden zugezogen. Sie sei 1956 an der Galle operiert worden und werde seit 1946 ständig ärztlich behandelt. - Der Entschädigungsantrag wurde auf ärztlich-klinische Atteste gestützt, in denen von Gelenkrheumatismus, Gallenblasensteinen und chronischer Mittelohrentzündung die Rede ist.

Bei der HNO-ärztlichen Begutachtung im Jahre 1963 wurde mitgeteilt, daß die Schwerhörigkeit nach einer Hinterkopfverletzung durch Gewehrkolbenschlag im Jahre 1944 aufgetreten sei. Es sei zu einer chronischen Mittelohr- und Warzenfortsatzeiterung gekommen mit einer verfolgungsbedingten MdE von 3o %. - Im neuro-psychiatrischen Gutachten aus dem Jahr 1963 hieß es, daß die Probandin in seelischer Hinsicht nicht gestört wirke. Eine verfolgungsbedingte MdE sei nicht anzunehmen. - Im Hauptgutachten wurde ausgeführt, daß abgesehen von einer verfolgungsbedingten MdE wegen des Ohrleidens in Höhe von 15 bis 2o % ein verfolgungsbedingter MdE-Satz nicht anzunehmen sei. Verfolgungsunabhängig bestünden Verdauungsbeschwerden.

Die Klage beim Landgericht wurde auf ein weiteres Gutachten gestützt. Der Gutachter erhielt von der Klägerin einen "absolut depressiven" Eindruck. Dabei handele es sich um verfolgungsbedingte seelische Schäden, die zusammen mit den Gallen-Darmbeschwerden eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 4o % bewirkten. - Nach Aktenlage ist HNO-fachärztlicherseits ausgeführt worden, daß die linksseitige chronische Mittelohrentzündung mit Schwerhörigkeit eine MdE in Höhe von 15 bis 2o % bedinge, die nicht verfolgungsbedingt sei. - Nervenärztlicherseits wurde nach Aktenlage eine beginnende hirnorganische Wesensänderung angenommen. Eine verfolgungsbedingte MdE könne nicht festgestellt werden.

Fall 4

Der Proband ist 19o3 geboren und war vor Verfolgungsbeginn als Vertreter tätig. Von 194o bis 1943 lebte er in Frankreich versteckt. Er hat damals die Eltern und mehrere Geschwister verloren.

Er beantragte Entschädigung wegen Hypernervosität, Angstgefühlen, Alpträumen, Magengeschwüren mit Verdauungsbeschwerden. Die Störungen bestünden seit 1943, ärztliche Behandlung erfolge seit 1945. - Über diese Behandlung wurde in teilweise summarischen Attesten berichtet. Es ist eine Asthenie mit neuro-psychischen Störungen und funktionellen Begleiterscheinungen von Seiten des Verdauungssystems diagnostiziert worden, wobei auch eine neuro-vegetative Dystonie angenommen worden ist.

Die vertrauensärztliche Untersuchung wurde 1942 durchgeführt. Der Untersuchte wirkt gebrechlich. Wegen eines Zwölffingerdarmgeschwürs und einer Gastritis wurde eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 25 % zur Anerkennung vorgeschlagen. - Im nervenfachärztlichen Zusatzgutachten aus dem Jahre 1962 wurde eine Verfolgungsasthenie mit neuro-vegetativer Dystonie bescheinigt. Die hierdurch bewirkte MdE wurde auf 2o % geschätzt. - Beratungsärztlicherseits wurde bis 1947 eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o %, danach eine solche in Höhe von 2o % zur Anerkennung vorgeschlagen. Nach 1948 hätten endogene und verfolgungsfremde exogene Faktoren die weiterbestehenden Störungen verursacht. - Der Antragsteller wandte sich daraufhin an das Landgericht und legte weitere ärztliche Bescheinigungen vor. - Im internistischen Aktengutachten wurde wegen eines Magengeschwürs eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 25 % zur Anerkennung vorgeschlagen. Nervenärztlicherseits wurde ausgeführt, daß die schwere Verfolgung zu einer Persönlichkeitsstörung geführt habe, die eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 2o % bewirke. Die verfolgungsbedingte Gesamt-MdE betrage 3o %.

Fall 5

Die Antragstellerin ist 19o4 geboren, sie ist verheiratet und hat ein Kind. Vor der Verfolgung war sie als Näherin erwerbstätig. Von 1942

bis 1944 lebte sie in Wäldern und Kellern versteckt. 1952 emigrierte sie nach Australien.

Der Antrag auf Entschädigung wurde 1955 wegen wiederkehrender hartnäckiger Ekzeme, Kreislaufstörungen mit Coronarthrombose, Schlaflosigkeit und Angstzuständen gestellt. - Es wurde auf mehr oder weniger detaillierte Atteste behandelnder Ärzte und Kliniken Bezug genommen. Darin ist von Coronarthrombose, Thrombophlebitis, nervösen Störungen, rezidivierenden Ekzemen und neuro-vegetativer Dystonie in pauschaler Art und Weise die Rede.

1962 wurde die Antragstellerin vertrauensärztlich untersucht. Sie wirkte in ihrer Gesamterscheinung damals gesund. Auf dem rechten Ohr hörte sie schlecht. Vegetativ war sie unauffällig. Die Beschwerden, so heißt es im vertrauensärztlichen Gutachten, stünden im Zusammenhang mit der menopausalen Umbildung und seien nicht verfolgungsbedingt. - Die Klage wurde auf weitere ärztliche Atteste gestützt, aus denen hervorging, daß die Klägerin 1952 einen Herzinfarkt erlitten hat. - Nach Aktenlage ist nervenärztlicherseits festgestellt worden, daß eine verfolgungsbedingte MdE nicht festgestellt werden könne. Internistischerseits wurde in einem Aktengutachten ausgeführt, daß die Coronarsklerose Ausdruck einer allgemeinen Arteriosklerose sei und als solche ursächlich dem Alter zugesprochen werden müsse. - Dermatologischerseits ist ein Kausalzusammenhang des Ekzems mit psychischen Verfolgungseinflüssen verneint worden.

Bei der abschließenden Überprüfung wurde eine neurotisch-hysterische Entwicklung mit depressiv-ängstlichen Phänomenen einerseits und andererseits ein involutives Abbausyndrom festgestellt. Eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 25 % habe lediglich bis 1951 vorgelegen.

Fall 6

Der 1901 geborene Antragsteller war früher Gutsbesitzer und Fabrikdirektor. Durch Verfolgungseinflüsse hat er die Ehefrau und die einzige Tochter verloren. Er selbst lebte von 1942 bis 1945 in einem Konzentrationslager. 1948 wanderte er nach Kanada aus.

Er beantragte Entschädigung wegen nervöser Angst- und Depressionszustände, Ermüdbarkeit, Zerstreutheit und Neigung zu Ohnmachtsanfällen im Jahre 1961 und gab an, seit 1945 ständig ärztlich behandelt zu werden. - In den Attesten behandelnder Ärzte wurde auf Depressionszustände mit Angstträumen, Kopfschmerzen, Neigung zu Ohnmachtsanfällen in pauschaler Weise verwiesen.

1962 ist der Antragsteller vertrauensärztlich untersucht worden. Dabei wirkte er in seiner Gesamterscheinung gesund. Er bot das Bild eines psychasthenischen Syndroms mit depressiven Zügen und neurovegetativer Regulationsstörung. Diese Störungen wurden als verfolgungsbedingt und als Ursache einer MdE in Höhe von 35 % bezeichnet. - Beratungsärztlicherseits wurde ein Zusammenhang der Störungen mit der Verfolgung indessen verneint. - Der Antragsteller stützte sich bei der Klageerhebung auf eine psychiatrische Stellungnahme, in der betont wurde, daß zumindest eine wesentliche Mitverursachung der seelisch-nervösen Störungen durch die Verfolgung angenommen werden müsse.

Nach Aktenlage wurde aufgrund einer Wertung des Verfolgungsschicksales das Vorliegen einer depressiv-asthenischen Persönlichkeitsentwicklung mit einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 3o % zur Anerkennung vorgeschlagen.

Fall 7

Der Antragsteller ist 1918 geboren und war vor der Verfolgung als Lehrer, nach der Verfolgung als Friseur tätig. Er erlebte die Verfolgung in Luxemburg, Belgien und Frankreich. Durch Verfolgungseinflüsse verlor er zwei Brüder. Während der Verfolgung befand er sich zeitweise in Haft. Nach dem Krieg lebte er weiterhin in Frankreich. - Er beantragte 1959 Entschädigung wegen Herz-Kreislaufbeschwerden, Asthma und psychisch-vegetativen Störungen, die eine ständige ärztliche Behandlung seit 1945 nötig gemacht hätten. - Der Entschädigungsantrag wurde auf ärztliche Bescheinigungen gestützt, die zum großen Teil aus der Erinnerung erstellt worden sind. Danach steht offenbar eine chronische Bronchitis im Vordergrund. Es ist auch von rheumatischen Beschwerden die Rede.

Die vertrauensärztliche Untersuchung erfolgte 1961. Es ist hier von Herzrhythmusstörungen, die erstmals während der Verfolgung aufgetreten seien, weiterhin von seelisch-nervösen Beschwerden die Rede. Seit 1951 bestünden Verdauungsbeschwerden. - Bei der Untersuchung wirkte der Untersuchte vorgealtert. Er war ängstlich, schreckhaft. Die Diagnose lautete: Herzasthma, z.T. als psychosomatische Auswirkung seelischer Störungen unter Einschluß von Atembeschwerden. Daneben wurde eine Depression diagnostiziert. Die Gesamt-MdE betrage 3o %, der verfolgungsbedingte Anteil betrage 15 %. - Beratungsärztlicherseits ist eine neuro-vegetative Dystonie zur Anerkennung vorgeschlagen worden. Der Antragsteller wurde erneut vertrauensärztlich untersucht. Nunmehr wurde eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % wegen emotioneller Störungen zur Anerkennung vorgeschlagen. - Daraufhin wurde ein nervenfachärztliches Gutachten eingeholt. Die Diagnose lautete nunmehr: "Chronisch-reaktive Depression mit vitalem Mitklingen der Körpersphäre. Allgemeines seelisches Spannungs- und Versagenssyndrom". Die damit in Zusammenhang zu bringende MdE wurde auf 3o % geschätzt. Der verfolgungsbedingte Anteil betrage 1o %.

Das Gericht veranlasste eine Überprüfung nach Aktenlage. Dabei wurde ein asthenisch-depressives Mischsyndrom festgestellt. Es wurde vorgeschlagen, eine verfolgungsbedingte MdE zwischen 25 und 3o % anzuerkennen.

Fall 8

Der Antragsteller ist 1914 geboren. Aus seiner inzwischen geschiedenen Ehe ist ein Sohn hervorgegangen. Der Proband war vor dem Krieg in Polen als Schneider tätig. Von 1941 bis 1945 lebte er in verschiedenen Konzentrationslagern, in denen seine Eltern und Geschwister umgebracht worden sind. Nach dem Krieg wanderte er nach USA aus. - Er beantragte 1961 Entschädigung wegen Kopfschmerzen, Schwindelanfällen, Angst und häufigen Unterleibsschmerzen. Die linke Hand werde schnell müde. Er lasse häufig Gegenstände fallen und könne nicht mehr als Schneider arbeiten.

Bei der 1963 durchgeführten vertrauensärztlichen Untersuchung wurde auf Gedächtnisstörungen und sonstige seelisch-nervöse Beschwerden neben organischen Störungen aufmerksam gemacht. Der Allgemeinzustand des Untersuchten war schlecht. Der Proband wirkte unruhig. Die Diagnose lautete: "Zustand nach Gehirnerschütterung, traumatische Neurose, Nervosität". - Im gleichen Jahr wurde eine nervenärztliche Untersuchung durchgeführt. Es wurde eine psychoneurotische Reaktion mit einem allgemeinen seelischen Erschöpfungszustand diagnostiziert. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 15 %, die Gesamt-MdE betrage 25 %.

Das Landgericht holte ein Gutachten ein. Der Kläger wurde erneut untersucht. Er bot dabei cerebralorganische Auffälligkeiten. Er gab an, daß er anlässlich einer 1942 erlittenen Kopfverletzung über eine Stunde bewusstlos gewesen sei. Später sei eine Geschwulst an der Verletzungsstelle operativ entfernt worden. - Es wurde eine Gesamt-MdE in Höhe von 5o % bei einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 25 % zur Anerkennung vorgeschlagen. - Bei der Überprüfung nach Aktenlage wurde auf das schwere Verfolgungsschicksal des Klägers hingewiesen. Der zuvor abgegebenen Beurteilung wurde zugestimmt.

Fall 9

Der Antragsteller ist 1913 geboren. Aus seiner Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Er arbeitete vor der Verfolgung als Tischler. Von 1941 bis 1945 lebte er im Zwangsarbeitslager. 1952 wanderte er nach USA aus, wo er in seinem Beruf erneut tätig wurde. Der Antragsteller hat durch die Verfolgungseinflüsse die Eltern und mehrere Geschwister verloren. - Er beantragte 1962 Entschädigung wegen nervöser Aufregungszustände, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen und schweren Depressionen. Wegen dieser Gesundheitsschäden sei seit der Befreiung ständige ärztliche Behandlung notwendig gewesen. - In den Attesten der behandelnden Ärzte wurde auf einen Arbeitsunfall während der Verfolgung hingewiesen. Damals sei der Antragsteller am Kopf und an der Schulter durch eine schwere Eisenplatte verletzt worden. Er habe sich eine Angstneurose mit episodenhaften Zuständen von Depressionen und Gereiztheit zugezogen. Er leide an Schlaflosigkeit, Alpträumen, abnorme Müdigkeit, funktionellen Verdauungsbeschwerden und Zu-

stand nach Gehirnerschütterung. -

Die vertrauensärztliche Untersuchung erfolgte 1963. Der Untersuchte klagte über Kopfschmerzen und zahlreiche seelisch-nervöse Beschwerden. Er wirkte vorgealtert und kränklich. Es wurde ein abgeklungener Spannungszustand diagnostiziert, außerdem wurde auf Folgen des Schädeltraumas - ohne nähere Spezifizierung - hingewiesen. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 35 %. Die gerichtliche Klage wurde auf ein nervenfachärztliches Privatgutachten gestützt. Darin wurde auf neuro-vegetative Störungen bei einem verfolgungsbedingten seelischen Spannungszustand hingewiesen. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 3o %.

Bei der Überprüfung nach Aktenlage wurde ein verfolgungsbedingter seelischer Spannungszustand zur Anerkennung vorgeschlagen. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 15 %. Unter Berücksichtigung der verfolgungsbedingten orthopädisch relevanten Störungen wurde ein verfolgungsbedingter Gesamt-MdE-Satz von über 25 % erreicht.

Fall 1o

Der Antragsteller ist 1911 geboren. Aus seiner Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Er arbeitete vor der Verfolgung als Metzger. Er war während der Verfolgung in verschiedenen Konzentrationslagern, in denen er die Ehefrau, seine beiden Kinder, die Eltern und vier Geschwister verloren hat. Nach dem Krieg emigrierte er nach USA, wo er ein kleines Geschäft in einer Vorstadt betreibt. - Er beantragte 1962 wegen allgemeiner Schwäche, Magenstörungen, chronischer Bronchitis, neurotischer Depression, schwerer Nervosität, chronischer Gastritis und Zahnverlust Entschädigung. Er gab auch an, durch den Abtransport von Leichen sich ein Wirbelsäulenleiden zugezogen zu haben. - Die behandelnden Ärzte attestierten in durchwegs pauschal gehaltenen Bescheinigungen einen Schwächezustand und eine chronische Bronchitis, wodurch die Aktivität des Patienten erheblich beeinträchtigt werde.

1963 ist der Antragsteller vertrauensärztlich untersucht worden. Er wirkte verängstigt, niedergedrückt und stark vorgealtert. Es wurde eine schwere reaktive Angstneurose mit einer verfolgungsbedingten MdE

in Höhe von 3o % zur Anerkennung vorgeschlagen. - Im nervenärztlichen Zusatzgutachten hat es geheissen, daß der Antragsteller überaus nervös und ängstlich in Erscheinung trete. Er könne seine Emotionen schlecht kontrollieren. - Beratungsärztlicherseits wurde das Verhalten des Probanden bei der Untersuchung als "hysterisch" qualifiziert. Es liege eine Tendenzneurose vor, die nicht verfolgungsbedingt sei. - Das Gericht veranlasste eine Überprüfung nach Aktenlage. Internistischerseits wurde wegen Spätfolgen nach einem Magenausgangsgeschwür eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 2o % angenommen. - Bei einer erneuten nervenärztlichen Untersuchung ist das Vorliegen einer Hysterie ausgeschlossen worden. Die Wutanfälle des Klägers stellten eine "symbolische" Aggression dar. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 5o %.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde das schwere Verfolgungsschicksal des Klägers in den Vordergrund gestellt. Es hieß, daß der Kläger als entwurzelt angesehen werden könne. Die Anerkennung einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 5o % wurde befürwortet.

2,22 Jahrgang 1966

Fall 1

Die 192o geborene Probandin hat keinen Beruf erlernt. Sie erlebte von 1943 bis 1945 die Verfolgung in einem Konzentrationslager. Nach der Befreiung heiratete sie und emigrierte 1947 nach Argentinien, wo sie sich als Hausfrau ihrer Familie, die intakt geblieben ist, widmete und zeitweise auch als Sekretärin berufstätig war. Sie hat 1961 Entschädigung wegen Gesundheitsschadens beantragt und Schwindelanfälle, rheumatische Beschwerden und neuro-vegetative Störungen erwähnt. Dem Antrag wurden Atteste behandelnder Ärzte beigegeben, die sehr summarisch sind und im wesentlichen nur - unklare - Diagnosemitteilungen enthalten: Depressionsneurose, neuro-vegetative Dystonie, neuralgischer Kopfschmerz, chronische Gallenblasenbeschwerden, Ischias bei Spondylarthrose. Röntgenologisch sind Amöbenzysten festgestellt worden.
Bei einer 1963 erfolgten allgemeinärztlichen Begutachtung war eine gewisse "Psycholabilität" bemerkt worden. Die Untersuchte neigte zum Weinen, was vom Gutachter als eine Persönlichkeitseigentümlichkeit angesehen wor-

den ist. Eine verfolgungsbedingte MdE könne nur bis 1948 in Höhe von 3o % angenommen werden. - Auf Veranlassung der Entschädigungsbehörde wurde die Probandin sodann 1964 nervenfachärztlich begutachtet. Dieser Gutachter hielt die Probandin ebenfalls für eine konstitutionell depressive Persönlichkeit, bei der jetzt ein reaktiver Depressionszustand zu bemerken sei. Dieser Depressionszustand habe bis 1951 im Sinne einer zeitlich abgrenzbaren Verschlimmerung eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % bewirkt. - Während des Instanzenweges wurde die Probandin ein drittes Mal vertrauensärztlich untersucht. Nunmehr hieß es, daß seit 1949 eine verfolgungsbedingte MdE nicht mehr vorgelegen habe.

Bei der abschließenden Überprüfung ist festgestellt worden, daß eine zuverlässige Abgrenzung zwischen verfolgungsbedingten und nicht verfolgungsbedingten seelischen Störungen bei der Probandin nicht möglich sei. Da das Bestehen eines seelischen Gesundheitsschadens überhaupt anzunehmen sei, sei deshalb vom Vorliegen eines Verfolgungsleidens im Hinblick auf das sehr schwere Verfolgungsschicksal auszugehen. Die verfolgungsbedingte MdE wurde auf 35 % geschätzt.

Fall 2

Der 19o2 geborene Proband war vor der Verfolgung als Zahnarzt tätig. Mit Frau und Kindern lebte er von 194o bis 1945 im Konzentrationslager Theresienstadt. Durch Verfolgungseinflüsse hat er die Mutter und fünf Geschwister verloren. 1949 emigrierte er mit seiner Familie nach Kanada, wo er jetzt in eigener Praxis berufstätig ist.

196o beantragte er wegen Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und funktionellen Herzbeschwerden eine Entschädigung und gab an, daß die Störungen seit der Konzentrationslagerhaft bei ihm bestünden. - Der Entschädigungsantrag wurde auf die Atteste behandelnder Ärzte gestützt, die wegen ihres summarischen Charakters nicht als eine geeignete medizinische Längsschnittdokumentation angesehen werden können. Es werden lediglich subjektive Beschwerden und diagnostische Feststellungen wie Schilddrüsendysfunktion, chronische Angstneurose und ständige Kopfschmerzen erwähnt.

1963 wurde der Proband vertrauensärztlich untersucht. Er trat gespannt und ängstlich in Erscheinung. Sein Blutdruck war erhöht (21o/11o mm Hg). Eine Hyperthy-

reose ist nicht festgestellt worden. Die Diagnose lautete: "Chronischer Angstzustand". Der Vertrauensarzt sah das Leiden als verfolgungsbedingt an und schlug vor, eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % anzuerkennen. - Auf Vorschlag des Beratungsarztes wurde der Entschädigungsantrag aber abgelehnt. - Die Entschädigungskammer veranlasste eine nervenfachärztliche Begutachtung, die 1965 stattgefunden hat. Während der Untersuchung war der Untersuchte äußerlich gespannt und nervös. Er wirkte vorgealtert. Der Gutachter stellte eine Angstneurose fest. Er meinte, daß das Leiden auch ohne die Verfolgung aufgetreten wäre.

Bei der abschließenden Überprüfung wurde ausgeführt, daß wegen der Schwere des Verfolgungsschicksales die Annahme einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 3o % gerechtfertigt erscheine.

Fall 3

Der 1911 geborene Proband war vor der Verfolgung als Fleischer tätig. Er mußte im Getto Zwangsarbeit verrichten und hat von 1943 an in Wäldern versteckt gelebt. Die Mutter und zwei Geschwister sind durch Verfolgungsmaßnahmen umgekommen, die Ehefrau und das Kind des Probanden überlebten. Die Familie emigrierte 1949 von Polen nach Israel.

Der Antrag auf Entschädigung wegen allgemeiner Schwäche, Schwindelanfällen und wegen Schlafstörungen wurde 1961 gestellt und auf summarische Atteste behandelnder Ärzte und Kliniken gestützt. Hier heißt es, daß der Kläger ein Astheniker sei. - Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1963 trat der Proband vorgealtert, intellektuell beeinträchtigt in Erscheinung. Er wirkte auffassungsgestört und interesselos. Der untersuchende Nervenarzt war der Auffassung, daß neben den Folgen einer Hirnleistungsschwäche in diesen Störungen auch Begleiterscheinungen einer "an sich flachen Persönlichkeit" zum Ausdruck kämen. Die willentliche Affektkontrolle sei verloren gegangen. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 4o %. - Beratungsärztlicherseits wurde bestritten, daß bei dem Probanden ein seelisches Leiden vorliege. Die beschriebenen Auffälligkeiten entsprächen vielmehr einer besonderen, nicht krankhaften Reaktionsweise und seien auf den besonderen Charakter des Probanden zurückzuführen.

Eine MdE in Höhe von 4o % könne zwar angenommen werden, sei aber nicht verfolgungsbedingt.

Bei der abschließenden Überprüfung wurde vorgeschlagen, eine MdE in Höhe von 25 % als verfolgungsbedingt anzuerkennen.

Fall 4

Die Probandin ist 1929 geboren und war vor der Verfolgung als Sekretärin tätig. Von 1944 bis 1945 mußte sie in Budapest in Kellern versteckt leben. Nach der Befreiung heiratete sie und emigrierte mit ihrem Mann 1951 nach Kanada, 1956 nach USA. Aus der Familie sind zwei Kinder hervorgegangen. Die Ehe hat sich als stabil erwiesen.

1957 beantragte die Probandin Entschädigung wegen Angstneurose, Schlafstörung und Depression. Aus summarischen Bescheinigungen behandelnder Ärzte ergibt sich, daß bei der Probandin eine Angstneurose, eine Psychoneurose und Anämie festgestellt worden sind.

Bei einer nervenärztlichen Begutachtung im Jahre 1963 wurden Anzeichen einer reaktiven Depression festgestellt. Andererseits hat es geheißen, daß die intelligente Probandin trotz ihrer Beschwerden in ihrer beruflichen Entwicklung nicht erheblich gestört gewesen sei. Dennoch könne eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 35 % angenommen werden. - Ein weiterer Vertrauensarzt diagnostizierte das Vorliegen einer Störung der Persönlichkeitsentwicklung bei einer im jugendlichen Alter Verfolgten. Er meinte, daß die verfolgungsbedingte MdE bis 1955 3o % und von da an 15 % betragen habe.- Die Klage beim Landgericht wurde auf Ausführungen eines psychologischen Gutachters gestützt. Dieser Gutachter war der Auffassung, daß weiterhin eine Psychoneurose und Persönlichkeitsstörung vorliege und unvermindert seit der Verfolgung vorgelegen habe.

Bei der abschließenden Beurteilung nach Aktenlage wurde ausgeführt, daß die Tatsachenfeststellungen nicht ausreichen, um eine abnorme Persönlichkeitsentwicklung tatsächlich nachzuweisen. Eine Kausalbeurteilung erübrige sich daher.

Fall 5

Der 1915 geborene Proband mußte sein Studium wegen Verfolgungsmaßnahmen unterbrechen. Er war von 1941 bis 1945 in verschiedenen Konzentrationslagern. In dieser Zeit hatte er auch die Eltern verloren. 1946 emigrierte er nach Palästina und 1956 wanderte er von Israel nach Kanada aus, wo er nach Abschluß seiner Ausbildung als Lehrer tätig wurde. Er hat nicht geheiratet.

1963 wurde Entschädigung wegen anhaltender Verdauungsbeschwerden und Anämie beantragt. Nach einem im Jahre 1942 durchgemachten Bauchtyphus habe er sich nicht mehr richtig erholen können. - Aus den summarischen Bescheinigungen behandelnder Ärzte ist zu entnehmen, daß die Behandlung nicht nur wegen Magen-Darmbeschwerden, sondern auch wegen "Unsicherheit im täglichen Leben" im Zusammenhang mit schweren Depressionen erfolgt ist.

Die erste vertrauensärztliche Untersuchung im Jahre 1964 führte zur Diagnose einer reaktiven Depression. Der Untersuchte wies auf zahlreiche seelisch-nervöse Beschwerden hin und er erweckte einen depressiv-ängstlichen, schreckhaften Eindruck. - Es war nicht möglich, eine organische Ursache für die zeitweise auftretenden abdominellen Beschwerden zu finden. In diesem Zusammenhang wurde auf das Vorliegen einer vegetativen Labilität verwiesen. Der Vertrauensarzt empfahl eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 25 % anzuerkennen. Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt. - In der Klageinstanz wurde eine nervenfachärztliche Begutachtung veranlasst. Im Gutachten hieß es, daß der Kläger fast dissimuliere und äußerst zurückhaltend sei. Trotzdem könne eine reaktive Depression festgestellt werden. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 25 %.

Im Überprüfungsgutachten nach Aktenlage wurde empfohlen, wegen einer seelischen Fehlhaltung mit vegetativen Begleiterscheinungen eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % anzuerkennen.

Fall 6

Die im Jahre 1938 geborene Probandin ist 194o mit ihren Eltern interniert worden und 1943 mit ihnen geflüchtet. Sie hat dann bis zur Befreiung versteckt gelebt. Nach der Befreiung hat sie die Schule besucht

und ist 1950 nach USA ausgewandert, wo sie geheiratet und zweimal entbunden hat. Sie arbeitet als Bürokraft.

1963 verlangte sie Entschädigung wegen "Psychoneurose und Aufregungsreaktion", wegen Depressionen und Bronchitis. In den beigefügten ärztlichen Attesten werden entsprechende Störungen erwähnt. Die Atteste sind in ihrem Charakter sehr summarisch. - Die erste vertrauensärztliche Untersuchung im Jahre 1964 erbrachte lediglich den Hinweis auf das Vorliegen verfolgungsunabhängiger vegetativer Störungen, die die Leistungsfähigkeit nicht messbar beeinträchtigten. - In der Klageinstanz wurde eine nervenärztliche Begutachtung veranlasst. Der Untersucher stellte eine verfolgungsbedingte chronisch-reaktive Depression fest, die bis 1958 eine MdE in Höhe von 100 % und seither eine solche in Höhe von 25 % bewirkt habe, bzw. bewirke. Es sei ein hoher Grad ängstlicher Erregung und persistierender Depression zu bemerken.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde ausgeführt, daß zwar Persönlichkeitsauffälligkeiten anzunehmen seien, diese seien aber nur dann als verfolgungsbedingt anzusehen, wenn auch die Emigration als Verfolgungsmaßnahme gewertet werden könne.

Fall 7

Die 1904 geborene Probandin war als Kontoristin tätig, als sie 1935 nach Argentinien emigrierte. Sie hielt sich seither in Südamerika auf, wo sie geheiratet und entbunden hat. 1960 (im Anschluß an das Erdbeben in Chile) verlegte sie ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik. Sie ist nicht berufstätig und wird von der Tochter unterstützt. - Wegen chronischer Leber- und Darmbeschwerden, Depressionen, Wirbelsäulenverletzung machte die Probandin 1963 einen Gesundheitsschaden geltend. Sie stützte den Antrag auf Atteste behandelnder Ärzte und Kliniken, in denen von Hepatitis, Cervikalsyndrom, Gelenkrheumatismus und Zustand nach Typhusinfektion die Rede ist.

1965 wurde die Antragstellerin vertrauensärztlich untersucht. Abgesehen von einer leichten Leberparenchymschädigung ist keine Gesundheitsschädigung festgestellt worden. Bei einer nervenärztlichen Zusatzuntersuchung ist das Vorliegen einer seelischen Er-

krankung verneint worden. Die geklagten Störungen seien nicht krankhafter Natur.

Bei der abschließenden Überprüfung wurde empfohlen, eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % anzuerkennen.

Fall 8

Die 1932 geborene Probandin ist mit ihrer Familie von 1942 bis 1944 verfolgt worden. Sie hat in dieser Zeit zwei Geschwister verloren. Nach der Befreiung besuchte sie die Schule. 1952 wanderte sie nach USA aus, wo sie als Sekretärin berufstätig wurde und geheiratet hat. Sie hat dreimal entbunden. -

1961 beantragte die Probandin Entschädigung wegen Taubheit. Aus Bescheinigungen behandelnder Ärzte ergibt sich, daß eine doppelseitige Otitis festgestellt worden ist.

HNO-ärztlicherseits ist 1962 ausgeführt worden, daß die Antragstellerin seit 1954 an einer Otosklerose leide, die 196o erfolgreich operativ behandelt worden sei. Das Leiden sei anlagebedingt. - Außerdem ist vertrauensärztlich auf einen Wirbelsäulenschaden und Hilusverkalkungen hingewiesen worden. Es wurde eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 25 % zur Anerkennung vorgeschlagen. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgewiesen. Die Probandin legte dem Gericht ein nervenärztliches Gutachten vor, in dem es heißt, daß sie an einer neurovegetativen Dystonie und an einem psychasthenischen Syndrom mit Gedächtnisstörungen und Schlaflosigkeit leide.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde ausgeführt, daß ein seelischer Dauerschaden nicht festzustellen sei. Ein Kausalzusammenhang wäre ebenfalls nicht festzustellen gewesen.

Fall 9

Die Probandin ist 19o8 geboren und war vor der Verfolgung als Hausfrau tätig. Sie hat von 194o bis 1944 versteckt leben müssen und in dieser Zeit neun Familienangehörigen durch die Verfolgung verloren.

195o emigrierte sie mit ihrem Mann und ihrem Kind nach USA, wo sie weiterhin als Hausfrau tätig ist.

1963 beantragte die Probandin Entschädigung wegen vegetativer Dystonie mit Angst- und Spannungszuständen. Behandlungsunterlagen konnten nicht beigebracht werden.

Die vertrauensärztliche Untersuchung durch einen Nervenarzt hat 1964 ergeben, daß die seelischen Beschwerden Ausdruck eines chronischen Angst- und Spannungszustandes seien, der eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % bewirke.

Bei der abschließenden Beurteilung nach Aktenlage wurde der Annahme eines seelisch-nervösen Leidens mit einer MdE in Höhe von 25 % zugestimmt. Es heißt, daß das Leiden dann als verfolgungsbedingt angesehen werden könne, wenn auch die Emigration nach USA als Verfolgungsmaßnahme gewertet werden könne.

Fall 1o

Die Probandin ist 1915 geboren und hat bis 1939 Philologie studiert. Von 1941 bis 1944 mußte sie sich in verschiedenen Gettos aufhalten. Hier sind ihre Eltern verstorben. Nach der Befreiung war sie als Sekretärin tätig, sie hat geheiratet und ist 1947 nach Israel ausgewandert.

1961 beantragte die Probandin Entschädigung wegen Hepatitis und wegen eines starken Nervenleidens.- In den überwiegend summarischen Attesten behandelnder Ärzte ist die Rede von chronischer Hepatitis, Myokarditis und neuro-vegetativer Dystonie mit depressivem Einschlag. 1942 habe eine Fleckfieberer-krankung das Herz in Mitleidenschaft gezogen. Bauchtyphus habe zu Leberkomplikationen geführt.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1961 wurde eine chronisch-depressive, asthenische Psychoneurose diagnostiziert, die zu einer MdE in Höhe von 5o % führe. - Bei der zusätzlichen nervenfachärztlichen Begutachtung ist dagegen nur eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 2o % wegen vegetativer Dystonie festgestellt worden.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage, die für die Entschädigungskammer vorgenommen worden ist, wurde empfohlen, dem psychiatrischen Vertrauensarzt zu folgen.

2,23 Jahrgang 1967

Fall 1

Der 19o2 geborene Proband ist promovierter Jurist. Er erlebte die Verfolgung in England, wohin er 1939 emigriert war. Durch Verfolgungseinflüsse sind die Eltern und zwei Geschwister getötet worden. Der Antragsteller übt seinen Beruf in England aus. Er ist verheiratet.

1962 beantragte er Entschädigung wegen Neuralgie, Angstneurose und Depression. Er stützte den Antrag auf summarische Atteste behandelnder Ärzte, die hauptsächlich aus der Erinnerung erstellt sind. Es heißt hier, daß 1939 bei dem Probanden eine atypische Gesichtsneuralgie aufgetreten sei und auch später immer wieder zu Beschwerden geführt habe. Der Patient werde dadurch in seiner Aktivität beeinträchtigt und verunsichert.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1965 sind chronische Angst- und Spannungszustände mit Depressionen und Impotenz im Sinne psychosomatischer Reaktionen festgestellt worden. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 25 %.- Beratungsärztlicherseits ist ausgeführt worden, daß das Verfolgungsschicksal zwar als hart imponiere. Die Beschwerden seien aber nicht darauf zurückzuführen.- In der Folge wurden mehrere nervenärztliche Gutachten vorgelegt, in denen von einer schweren Psychoneurose die Rede ist.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde empfohlen, der vertrauensärztlichen Beurteilung zu folgen.

Fall 2

Die Probandin wurde 1934 geboren. Sie erlebte die Verfolgung in Begleitung der Mutter und ihrer Geschwister in Rußland. 1946 emigrierte sie nach USA. Sie hat hier geheiratet und dreimal entbunden. Zwei ihrer Kinder sind körperlich und geistig retardiert, leben in einer Heil- und Pflegeanstalt.

Der Antrag auf Entschädigung wegen Magenleiden, Venenentzündung und Nervosität wurde 1963 gestellt und auf Atteste behandelnder Ärzte und Kliniken gestützt,

die ihrer Natur nach summarisch sind. Danach ist die Probandin seit 1946 wegen Phlebitis, seelischer Störungen (Depressionen) und Arthritis in ärztlicher Behandlung.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1965 wurde darauf hingewiesen, daß die Probandin seit 1962 im Anschluß an eine Hysterektomie in der Menopause sei. Sie leide an einer leichten chronischen Depression mit einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 15 %. - Im gleichen Jahr wurde die Probandin auch nervenfachärztlich untersucht. Sie äußerte Schuldgefühl im Hinblick auf die Krankheit ihrer Kinder. Es wurde eine leichte chronisch-reaktive Depression festgestellt. Die verfolgungsunabhängige MdE betrage 3o %. - Die Probandin legte daraufhin ein weiteres Gutachten vor, in dem von Affektstörungen einer jugendlich Verfolgten mit depressiver Verstimmung und Somatisation die Rede ist. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 33 %.

Bei der Überprüfung nach Aktenlage wurde empfohlen, den wegen depressiver Störungen anzunehmenden MdE-Satz in Höhe von 2o % nicht als verfolgungsbedingt anzusehen.

Fall 3

Die 1916 geborene Probandin ist 1938 nach Uruguay ausgewandert. Sie hat hier geheiratet. In USA, wo sie seit 1945 lebte, wurde die Ehe geschieden. Gegenwärtig lebt die Probandin mit ihrem zweiten Ehemann in Paris. Sie ist nicht berufstätig.

1963 beantragte die Probandin Entschädigung wegen Gelbsucht, Gastroenteritis und Cholezystitis. Das Leiden sei durch die schwere Arbeit in ungewohntem Klima hervorgerufen worden. Sie sei deswegen seit 194o behandelt worden. Entsprechendes ergibt sich auch aus den summarischen Bescheinigungen der behandelnden Ärzte und Kliniken (chronische Enterocolitis, Hepatitis).

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1964 wurde eine spastische Colitis mit neurotischen Zügen diagnostiziert. Die nicht verfolgungsbedingte MdE betrage 3o %. - Nervenärztlicherseits ist auf eine neurovegetative Überempfindlichkeit

hingewiesen worden. Wegen einer Angstneurose sei eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 35 % anzunehmen. - Beratungsärztlicherseits wurden die festgestellten seelisch-nervösen Auffälligkeiten als Ausdruck involutiver Rückbildungserscheinungen zugeordnet.

Bei der abschließenden Überprüfung nach eigener Untersuchung wurde der beratungsärztlichen Beurteilung zugestimmt. Seit 1964 könne eine nicht verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 1o bis 15 % angenommen werden.

Fall 4

Die 19o2 geborene Probandin hat keinen Beruf erlernt. Sie war vor der Verfolgung als Hausfrau tätig. 1944/45 mußte sie im Konzentrationslager leben. Sie wird jetzt von ihren drei Kindern unterstützt.

1963 beantragte sie wegen Nervenschwäche, Angstzuständen und verschiedenen somatischen Beschwerden eine Entschädigung. Die behandelnden Ärzte attestierten das Vorliegen einer Herzmuskelschädigung bei labilem Hypertonus. Deswegen erfolge seit 1948 Behandlung.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1966 wurden Zeichen einer vegetativen Dysregulation objektiviert. Außerdem wurde das Vorliegen einer Aortensklerose festgestellt. Die Auffälligkeiten seien altersbedingt und verursachten eine MdE in Höhe von 5o %. - Bei der nervenfachärztlichen Begutachtung wurde das Vorliegen depressiver Verstimmungszustände bemerkt. Die Klägerin imponierte als eine etwas feindselig, frustriert in Erscheinung tretende Probandin. Verfolgungsbedingte neurotische Störungen chronischer Art seien anzunehmen.

Bei der abschließenden Überprüfung aufgrund eigener Untersuchung wurde das Vorliegen altersbedingter seelisch-nervöser Störungen festgestellt. Ein Verfolgungszusammenhang wurde nicht angenommen.

Fall 5

Die Probandin ist 1912 geboren. Sie war vor der Verfolgung im eigenen Haushalt tätig. Von 1942 bis 1945 mußte sie in Frankreich versteckt leben. Nach der Befreiung war sie erneut als Hausfrau in der intakt gebliebenen Familie tätig.

Die Probandin beantragte 1963 Entschädigung wegen neuro-vegetativer Dystonie, Angstzuständen und Müdigkeitsgefühl. Sie leide an diesen Störungen seit 194o. - Den beigefügten ärztlichen Attesten ist lediglich der Hinweis auf Behandlung wegen "schwerer depressiver Zustände mit hartnäckigen nervösen Störungen" zu entnehmen.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1965 trat die Patientin depressiv in Erscheinung. Die Schilddrüse war leicht vergrößert. Die Diagnose lautete "Depression". Es wurde vorgeschlagen, eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % anzuerkennen.

Bei der abschließenden Überprüfung aufgrund eigener Untersuchung trat die Probandin niedergeschlagen, gespannt in Erscheinung. Aufgrund des Querschnittsbildes und der Längsschnittentwicklung wurde das Vorliegen einer endogen-involutiven Depression und eines neurastheniformen Syndroms diagnostiziert. Die MdE in Höhe von 25 % wurde als nicht verfolgungsbedingt beurteilt.

Fall 6

Der Antragsteller wurde 19o1 im Saarland geboren. 1935 wurde er in Frankreich naturalisiert. Nach Kriegsbeginn wurde er frühzeitig als französischer Soldat demobilisiert und war in seinem Beruf während des ganzen Krieges tätig. Nach der Befreiung übte er weiterhin seinen Beruf aus. Er hat 1947 geheiratet. Aus der Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen. Nach einem Herzinfarkt im Jahre 1961 mußte er seine Berufstätigkeit einschränken.

1965 machte der Proband sein Herzleiden, außerdem neuro-psychische Störungen unter anderem als verfolgungsbedingt geltend. Es wurde bescheinigt, daß der Proband ärztlich wegen Urticaria, Cervikalarthrose, Neuralgie, Erkrankung der Herzkranz-

gefäße mit Hinterwandinfarkt, außerdem wegen nervösen Störungen seit 1946 behandelt worden sei.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1966 machte der Untersuchte einen schreckhaften Eindruck. Die Diagnose lautete: Zustand nach Herzinfarkt und Depressionen. Verfolgungsbedingte MdE 4o %.

Zur abschließenden Überprüfung wurde der Proband 1967 nervenärztlich untersucht. Dabei wurde ein neurastheniformes Syndrom im Übergang zu einer cerebral-organischen Wesensänderung, daneben ein Cervikalsyndrom mit radikulärer Symptomatik diagnostiziert. Eine verfolgungsbedingte MdE liege nicht vor.

Fall 7

Der 19o2 geborene Proband war vor der Verfolgung als Versicherungsagent tätig. 1939 wurde er verfolgungsbedingt entlassen. Im gleichen Monat heiratete er und kam kurz darauf in ein Zwangsarbeitslager. Nach 6 Wochen konnte er nach Palästina auswandern. Die Überfahrt dauerte 3 1/2 Monate und war äußerst strapaziös. Er war als Gelegenheitsarbeiter und Hausierer tätig und eröffnete schließlich einen sehr kleinen Restaurationsbetrieb. Aus der Ehe ist ein Sohn hervorgegangen.

1961 wurde Entschädigung wegen Depressionen, Angstzuständen und anderem beantragt. - Es wurde bescheinigt, daß seit 1941 Behandlung wegen chronischer Gastritis und neuro-vegetativer Dystonie im Sinne einer Entwurzelungsdepression stattgefunden habe. Nervenärztlich wurde 1962 die Diagnose einer Psychoneurose mit Klaustrophobie gestellt.

Bei der vertrauensärztlichen Begutachtung im Jahre 1964 wurden leichte vegetative Auffälligkeiten bemerkt. Der psychiatrische Vertrauensarzt beschrieb den Probanden als eine übersensitive Persönlichkeit. Er leide an einer Zwangsneurose. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 25 %. - Nach ablehnenden beratungsärztlicher Stellungnahme wurden weitere psychiatrische Gutachten vorgelegt, in denen von neuro-vegetativer Dystonie und psychoneurotischer Depression sowie phobischen Mechanismen die Rede ist. - Bei der ab-

schließenden Überprüfung nach Aktenlage wurden die seelisch-nervösen Beschwerden als nosologisch unspezifisch beurteilt und als Ausdruck eines neurastheniformen Syndroms im Involutionsalter diagnostiziert. Eine verfolgungsbedingte MdE wurde nicht angenommen.

Fall 8

Der Proband ist 1935 geboren und im gleichen Jahr mit seinen Eltern von Saarbrücken nach Frankreich geflüchtet. Während des Krieges lebte er in Südfrankreich wobei er zeitweise von den Eltern getrennt und unter falschem Namen eine Schule besucht hat. Den Besuch der höheren Schule mußte er später aus wirtschaftlichen Gründen abbrechen. Er trat in das Geschäft des Vaters ein, das er nach dessen Tod 1955 übernommen hat. 1966 hat er geheiratet.

Wegen Nervenleiden mit neuro-vegetativen Störungen und Depressionen und wegen eines Wirbelsäulenleidens wurde 1964 Entschädigung beantragt. Die behandelnden Ärzte bescheinigten nervöse Unausgeglichenheit als Begleiterscheinung einer Wirbelsäulenschädigung mit zeitweiliger Lagerung im Gipsbett.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1965 trat der Untersuchte sehr gereizt und nervös in Erscheinung und war vegetativ labil. Es wurde nervenärztlicherseits eine Psychasthenie mit neuro-vegetativer Dystonie diagnostiziert. Hierdurch werde eine MdE in Höhe von 3o % bewirkt. - Der Hauptgutachter fand keine seelischen Auffälligkeiten und empfahl, lediglich eine MdE in Höhe von 2o % anzuerkennen. - Bei einer nervenärztlichen Nachuntersuchung im Jahre 1966 wurde der Proband als eine konstitutionell labile depressive Persönlichkeit beurteilt. Eine verfolgungsbedingte MdE liege nicht vor.

Zur abschließenden Überprüfung wurde der Proband 1967 nervenärztlich noch einmal untersucht. Die Diagnose lautete: Stimmungslabile Psychopathie. Eine verfolgungsbedingte MdE sei nicht anzunehmen.

Fall 9

Die Probandin ist 19o8 geboren. Sie war vor dem Krieg als Korrespondentin tätig. 1938 mußte sie verfolgungsbedingt ihre Berufstätigkeit aufgeben. Von 1942 bis 1945 lebte sie im Konzentrationslager Theresienstadt. Sie hat 7 Geschwister durch Verfolgungsmaßnahmen verloren. Eine 1928 geschlossene Ehe wurde 1945 aufgelöst. 1946 heiratete die Probandin erneut und wanderte mit ihrem zweiten Mann 1949 nach Israel aus.

1958 wurde Entschädigung wegen chronischer Depressionszustände beantragt. Nach ärztlichen Attesten erfolgte Behandlung wegen eines "Lagerkomplexes" im Sinne einer chronisch-reaktiven Depression mit neurotischer Überlagerung. Zusätzlich wurde auf ein labiles Hochdruckleiden hingewiesen.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 196o wurde eine verfolgungsbedingte nervöse Überreizbarkeit diagnostiziert. Die MdE betrage 1o %. - Die Probandin legte ein nervenärztliches Gutachten vor. Hier heißt es, daß ein traumatogenes Angstsyndrom mit vegetativer Dystonie vorliege. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 4o %. - Bei einer psychiatrisch-vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1966 wurde eine verfolgungsbedingte chronisch-reaktive Depression (Lagerkomplex) diagnostiziert. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 3o %.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage hieß es, daß eine chronifizierte seelische Fehlreaktion bei asthenischer Persönlichkeitsartung anzunehmen sei. Es sei eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 25 % anzunehmen.

Fall 1o

Der Proband ist 19o7 geboren. Er war in der Landwirtschaft tätig und flüchtete 1939 nach Schweden, wo er seither lebt und als Schweißer berufstätig ist. Er hat 196o geheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen.

Entschädigung wegen seelisch-nervöser Störungen, Depressionen wurde 1964 beantragt. - In ausführlichen Attesten schwedischer Ärzte ist von chronischer Müdigkeit, depressiver Verstimmung, Neu-

rasthenie, Ischialgie die Rede.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1965 machte der Untersuchte einen gesunden Allgemeineindruck. Es wurden neuro-vegetative Störungen bei Neurasthenie diagnostiziert. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 4o %. - Bei einer nervenärztlichen Begutachtung im Jahre 1966 wurde eine hypochondrische Fehleinstellung auf dem Boden einer asthenischen Persönlichkeitsartung angenommen. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 1o %.

Bei der Untersuchung zur abschließenden Überprüfung im Jahre 1967 wurde die Diagnose "asthenische Psychopathie" gestellt. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 25 %.

2,24 Jahrgang 1968

Fall 1

Die Probandin ist 1893 geboren. Sie lebte mit ihrem Mann und ihrem Kind in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen. Von 1941 bis 1944 wurde sie mit ihrer Familie nach Transnistrien deportiert. Nach der Befreiung lebte sie in Rumänien und emigrierte 1951 mit ihrer Familie nach USA. 1955 ist der Ehemann nach einer Folge von Nervenzusammenbrüchen gestorben. Die Probandin wird von der Familie unterstützt.

1962 beantragte sie Entschädigung wegen rechtsseitiger Hemiplegie, Wirbelsäulenleidens und anfallsweiser Nervenstörungen. Die behandelnden Ärzte attestierten in summarischer Form das Vorliegen schwerer nervöser Symptome mit Weinkrämpfen, Depressionen, Arthritis, rekurrierender rechtsseitiger Hemiparese.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1963 wurde ein hypertonisch-arteriosklerotisches Gefäßleiden diagnostiziert. Damit hänge auch die sporadisch auftretende, schmerzhafte rechtsseitige Lähmung zusammen. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 25 %. - Die Probandin legte ein nervenärztliches Gutachten vor, in dem von einem depres-

siv-neurasthenischen Reaktionssyndrom mittlerer Ausprägung die Rede ist. - Sie wurde nervenärztlich untersucht. Die Diagnose lautete: cerebraler Altersabbau und Gehirnarteriosklerose. Eine verfolgungsbedingte MdE sei nicht anzunehmen.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde dem Ergebnis der letzten nervenärztlichen Begutachtung zugestimmt.

Fall 2

Der 1897 geborene Proband war vor und nach der Verfolgung als Kaufmann tätig und lebte mit seiner Familie zusammen. Von 1939 bis 1942 mußte er den Judenstern tragen und dann mußte er Zwangsarbeiten im Getto ausführen. Er lebte anschliessend bis zur Befreiung im Jahre 1945 versteckt. 1948 wanderte er nach Israel aus.

1965 wurde Entschädigung wegen einer Epilepsie beantragt. Seit 1957 wurde der Proband nervenärztlicherseits mit Antikonvulsiva behandelt. Der Antragsteller legte ein nervenärztliches Gutachten vor, in dem die Epilepsie als psychogen verfolgungsbedingt erklärt wurde.

Bei der vertrauensärztlich-neurologisch-psychiatrischen Untersuchung im Jahre 1966 wurde eine typische Spätepilepsie diagnostiziert, deren Verursachung unklar sei. Es spreche eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen Verfolgungszusammenhang. Die MdE betrage 4o %.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde der Diagnose zugestimmt. Die MdE wurde als verfolgungsunabhängig angesehen.

Fall 3

Die 192o geborene Probandin ist 1935 mit den Eltern und Geschwistern nach Palästina ausgewandert, wo sie in der Landwirtschaft und als Köchin tätig war. Sie hat 1945 geheiratet und zweimal entbunden.

1963 beantragte sie Entschädigung wegen neuro-vegetativer Störungen und seelischer Leiden. Ärztlicherseits wurde summarisch attestiert, daß bei der Probandin verschiedene seelisch-nervöse Störungen

aufgetreten seien.

Bei der psychiatrisch-vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1966 wurden lediglich unspezifische, leichte neuro-vegetative Störungen bemerkt. Eine verfolgungsbedingte MdE sei nicht anzunehmen.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde der vertrauensärztlichen Beurteilung zugestimmt.

Fall 4

Der Proband ist 1922 geboren und hat keinen Beruf erlernt. Von 1939 bis 1945 war er in verschiedenen Konzentrationslagern. 1947 wanderte er nach Südamerika aus, wo er seither als Hausierer tätig ist. Er ist verheiratet und hat ein Kind. Durch Verfolgungsmaßnahmen sind die Eltern und Geschwister des Probanden ums Leben gekommen.

1962 wurde Entschädigung wegen Fußschmerzen und Schwerhörigkeit beantragt. Ärztlicherseits wurden Behandlungen wegen Schlaflosigkeit, Depressionen und Weinkrämpfen erwähnt.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1964 wurde besonders auf Mißhandlungen mit Kopfverletzungen während der Verfolgung hingewiesen. Der Untersuchte sei sehr nervös, schwerhörig und leide an Erfrierungen beider Füße. Die verfolgungsbedingte MdE wegen der Nervosität betrage 15 %. - Der Antragsteller legte ein psychiatrisches Gutachten vor, in dem es 1967 hieß, daß wegen seelischer Unausgeglichenheit und Phobien eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 8o % anzunehmen sei.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde eine psychoreaktive Fehlhaltung mit einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 25 % festgestellt.

Fall 5

Der 19o3 geborene Proband war vor der Verfolgung Ingenieur. Nach Ausbruch des deutsch-russischen Krieges wurde er zur Zwangsarbeit herangezogen.

1944 wurde er befreit. Durch Verfolgungseinflüsse hat er die Frau, seinen Sohn, die Mutter und seine Geschwister verloren. 1946 emigrierte er nach Australien, wo er als Mechaniker, bzw. als Kaufmann tätig wurde.

196o beantragte er Entschädigung wegen Depression, Schlaflosigkeit, Beinleidens. Behandelnde Ärzte bescheinigten in summarischer Form das zeitweilige Vorliegen von Depressionen, Appetitlosigkeit, diffuser Schmerzen und Schlaflosigkeit bei Asthenie.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1953 wurde auf ein Zwölffingerdarmgeschwür hingewiesen und auf Herzbeschwerden, die seit 1959 aufgetreten seien. Eine verfolgungsbedingte MdE wurde nicht festgestellt. Zu diesem Ergebnis kam man auch bei einer medizinisch-neurologischen Überprüfung durch eine Universitäts-Klinik.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde ausgeführt, daß ein verfolgungsbedingtes seelisch-nervöses Leiden nicht nachweisbar sei.

Fall 6

Die 1921 geborene Hausfrau war früher Medizinstudentin. Sie hat verfolgungsbedingt ihr Studium abbrechen müssen. Von 1944 bis 1945 war sie im Getto und mußte Zwangsarbeit leisten. Sie hat durch Verfolgungseinflüsse die Eltern verloren. 1947 emigrierte sie mit ihrem Mann, den sie noch vor Abbruch des Studiums geheiratet hatte, nach Südamerika. Hier war die Probandin im Haushalt tätig.

1963 beantragte sie Entschädigung wegen "Nervenanfällen", Schlafstörungen, Kopfschmerzen und anderem. - Die behandelnden Ärzte attestierten in summarischer Form das Vorliegen hochgradiger Unruhe und hartnäckiger Depressionen.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1965 wurde ein Gallenleiden festgestellt. Die seelisch-nervösen Beschwerden seien neurasthenischer Art. Eine verfolgungsbedingte MdE sei nicht

anzunehmen. - Die Antragstellerin legte ein nervenärztliches Gutachten vor, in dem eine psychoreaktive Depression diagnostiziert wird. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 7o %.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde der vertrauensärztlichen Beurteilung zugestimmt.

Fall 7

Die 1915 geborene Probandin war vor der Verfolgung als Schneiderin tätig. Verfolgungsbedingt mußte sie ihr Verlöbnis auflösen ("Rassenschande"). 194o emigrierte sie nach Brasilien zusammen mit den Eltern zu einem dort wohnenden Bruder. Hier hat die Probandin 1941 geheiratet und 1945 entbunden. Ihr Werdegang läßt eine stetige Aufwärtsentwicklung erkennen. Sie ist Mitinhaber eines kleinen Konfektionsunternehmens.

1965 beantragte die Probandin Entschädigung wegen Gemütsdepression und somatischer Leiden. Die behandelnden Ärzte attestierten unter anderem das Vorliegen einer Reaktionspsychose manisch-depressiver Art. Nach vier Kardiazol-Schock-Behandlungen habe sich eine Besserung gezeigt, die bis zur Entbindung angehalten habe. Durch erneute Schockbehandlung sei es erneut zu einer Besserung gekommen.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1966 war die Untersuchte sehr zurückhaltend, unsicher und ängstlich. Es wurde eine Psychoneurose diagnostiziert. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 3o %. - Beratungsärztlicherseits wurde eine zyklothym-phasenhaft verlaufende Depression festgestellt, die verfolgungsunabhängig sei.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde der beratungsärztlichen Beurteilung zugestimmt.

Fall 8

Der 19o3 geborene Proband war vor der Verfolgung als Lebensmittelgroßhändler tätig und lebte mit seiner Familie in gesicherten Verhältnissen. Von 1942 bis 1944 mußte er Zwangsarbeiten ausführen,

dann kam er in Ungarn in ein Getto, von da in Konzentrationslager. 1946 wanderte er nach Paris und 1949 nach USA aus, wo er in einer Spedition, 1959 im eigenen Geschäft tätig wurde.

1964 wurde Entschädigung wegen Nervosität und Leistenbruch beantragt. Er leide an schweren Depressionen.- Von den behandelnden Ärzten wurde in summarischer Form Behandlung wegen wiederkehrender Angstgefühle und Kopfschmerzen sowie Verzweiflungszuständen attestiert.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1964 wurde ein Konzentrationslagersyndrom im Sinne einer Depression mit Angstneurose diagnostiziert. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 33 %.- Beratungsärztlicherseits wurde die Annahme eines verfolgungsbedingten seelisch-nervösen Leidens ausgeschlossen.- Bei einer nervenärztlichen Untersuchung im Jahre 1967 wurde aufgrund querschnitts- und längsschnittmässiger Feststellungen das Vorliegen einer reaktiven Depression als Trauersyndrom bei einem entwurzelten Menschen festgestellt. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 15 %.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde eine verfolgungsabhängige Persönlichkeitsfehlhaltung angenommen, die bis 195o eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % bewirkt habe. Seither betrage die MdE 25 %.

Fall 9

Der 19o3 geborene Proband war vor der Verfolgung als Angestellter tätig und lebte mit seiner Familie in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen. Er war bis 1944 im Getto und in Konzentrationslagern, danach verbarg er sich in Wäldern. Nach der Befreiung wanderte er über Zypern nach Israel aus, wo er als Beamter berufstätig ist.

1962 beantragte der Proband Entschädigung wegen seelisch-nervöser Störungen und anderer Schäden. Die behandelnden Ärzte wiesen auf das Vorliegen einer Mitralklappenstenose bei Endokarditis und

Polyarthritis hin. Durch das organische Leiden werde eine schwere Beeinträchtigung und Verunsicherung bedingt.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung 1963 wurde zusätzlich auf eine embolische Hemiplegie im Jahre 1957 aufmerksam gemacht. Es bestehe eine schwere Herzinsuffizienz. Die Wahrnehmung sei erschwert, ebenfalls das Sprechen und Schreiben. Die Neurose des Probanden werde durch sein Herzleiden verschlimmert. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 73 %. - Nervenärztlicherseits wurde auf das Nebeneinander von Symptomen einer organischen Wesensänderung (Neurasthenie, Demenz, Affektlabilität) einerseits und psychoreaktiver Störungen andererseits hingewiesen. Diagnose: Depression bei organischem Grundleiden.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde auf den Zusammenhang zwischen nervenärztlich relevanten Störungen und dem internistischen Leiden hingewiesen. Es wurde vorgeschlagen, eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 100 % anzuerkennen.

Fall 10

Die 1917 geborene Probandin arbeitete vor und nach der Verfolgung als Köchin. Von 1944 bis Januar 1945 wurde sie in Budapest verfolgt. Sie mußte im Getto oder versteckt leben. Nach der Befreiung lebte sie mit ihrem Mann und ihrer 1941 geborenen Tochter in Ungarn, wo sie als Verkäuferin tätig war. Dann emigrierte sie nach Australien, wo sie zuerst als Näherin, später als Geschäftsinhaberin tätig geworden ist.

1957 wurde Entschädigung wegen verschiedener körperlicher Störungen beantragt. In den vorgelegten ärztlichen Attesten ist von einem Bandscheibenleiden und von Polyarthritis die Rede.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1965 imponierte die Probandin als eine lebhafte, etwas nervöse, im übrigen ungestörte Frau. Eine verfolgungsbedingte MdE sei nicht festzustellen. - Die Antragstellerin legte ein nervenärztliches Gutachten

vor, in dem es heißt, daß bei der Klägerin zuerst psychoreaktive Störungen bestanden hätten, aus denen sich dann ein psychoorganisches Syndrom entwickelt habe. Letzteres verursache verfolgungsbedingt eine MdE in Höhe von 5o %.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage hat es geheißen, daß das Vorliegen psychoreaktiver Störungen in früheren Jahren nicht nachzuweisen sei. Der jetzt festzustellende psychoorganische Abbau habe erst in den letzten Jahren eingesetzt. Die nicht verfolgungsbedingte MdE betrage 25 %.

2,25 Jahrgang 1969

Fall 1

Die 19o5 geborene Probandin arbeitete vor dem Krieg als Korrespondentin einer Versicherungsgesellschaft. Sie heiratete 1938. Zusammen mit ihrem Ehemann wanderte sie 1939 nach Palästina aus. Die Reise war sehr beschwerlich und endete erst im Februar 194o. In Palästina/Israel mußte die Probandin zunächst schwer körperlich arbeiten. Später war sie Büroangestellte. Durch Verfolgungseinflüsse hat sie die Eltern und drei Geschwister verloren.

1963 wurde Entschädigung wegen nervöser Beschwerden, depressiver Zustände beantragt. Die behandelnden Ärzte bescheinigten in summarischer Weise das Vorliegen von verschiedenen Infektionskrankheiten, nervöser Störungen und Menstruationsbeschwerden. In einem Attest aus dem Jahre 1945 ist auch von depressiven Zuständen die Rede. Daneben wird auf eine Spondylarthrosis verwiesen.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1963 wurden erhebliche vegetative Auffälligkeiten bemerkt. Die Patientin war weinerlich, erregt und reizbar. - Bei der psychiatrischen Untersuchung wurde eine verfolgungsbedingte Zwangsneurose diagnostiziert. - Im Jahre 1963 wurde die Patientin mehrfach wegen agitierter Depression am-

bulant behandelt. 1967 befand sie sich mehrmonatig in stationärer Behandlung wegen einer besonders schweren agitierten Depression. - Vertrauensärztlicherseits war die Annahme einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 4o % vorgeschlagen worden.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde ein verfolgungsbedingtes seelisch-nervöses Leiden nicht angenommen. Verfolgungsunabhängig könne eine MdE in Höhe von 4o % festgestellt werden.

Fall 2

Die 1895 geborene Probandin war vor der Verfolgung als Buchhalterin tätig. 1944 bis 1945 mußte sie sich in Gettos und Konzentrationslagern aufhalten. Nach der Befreiung arbeitete sie nur zeitweise. Seit 1949 lebt sie in den USA. Sie ist ledig geblieben, hat bis 1956 als Fabrikarbeiterin danach von der Sozialrente ihren Lebensunterhalt bestritten.

1954 beantragte die Probandin Entschädigung wegen somatischer Beschwerden. Die behandelnden Ärzte attestierten das Vorliegen einer schweren Herzneurose, einer chronischen Gastritis und einer Arthritis des Schultergelenks.

Bei der vertrauensärztlich-psychiatrischen Begutachtung im Jahre 1959 wurden psychoneurotische Reaktionen festgestellt. Eine verfolgungsbedingte MdE bestehe nicht.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurden die seelisch-nervösen Störungen als altersabhängig beurteilt. Eine verfolgungsbedingte MdE sei nicht anzunehmen.

Fall 3

Die Probandin ist 1921 geboren. Sie hat 1941 einen Rabbiner geheiratet und in den Jahren 1942 und 1948 entbunden. 1944 wurde sie in Budapest verfolgt. Anschließend kam sie durch das Rote Kreuz in die Schweiz. Seit 1949 lebt sie mit ihrer Familie in

den USA.

1957 beantragte sie Entschädigung wegen Arthritis und seelisch-nervöser Beschwerden. - Behandelnde Ärzte attestierten das Vorliegen eines Migränesyndroms mit Gelenkrheumatismus.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1961 wurde darauf hingewiesen, daß die Probandin schon als Kind an habituellen Kopfschmerzen gelitten habe. Folgende Diagnosen wurden gestellt: Migräne, Angstneurose, Gelenkrheumatismus und Colitis. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 25 bis 3o %.

Bei einer Überprüfung nach Aktenlage im Jahre 1964 durch eine Universitäts-Klinik wurde das Vorliegen eines verfolgungsbedingten seelisch-nervösen Leidens verneint. Die verfolgungsunabhängige MdE betrage 2o %.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage hat es ebenfalls geheißen, daß ein verfolgungsbedingtes seelisch-nervöses Leiden nicht festzustellen sei.

Fall 4

Der 19o9 geborene Proband war vor der Verfolgung als Textilkaufmann im elterlichen Betrieb tätig. Er war auch selbst an einer Schuhfabrik beteiligt, die 1936 in Liquidation gegangen ist. 1938 wanderte er nach Argentinien aus, wo er mehrere Jahre als Landarbeiter, später als Schuhmacher in Fabriken gearbeitet hat. 1938 hat er geheiratet, aus der Ehe stammt eine Tochter.

1958 wurde Entschädigung wegen Nervenleiden, Herz- und Krampfaderbeschwerden beantragt. Es wurden summarische Bescheinigungen behandelnder Ärzte vorgelegt, in denen von Coronarspasmen, Varikosis und nervösen Alterationen die Rede ist.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 196o wurde das Vorliegen eines verfolgungsbedingten Leidens verneint. - Der Proband legte ein psychiatrisches Gutachten vor, in dem ein psychoreaktives Syndrom festgestellt wurde. - Bei der nervenärztlichen Untersuchung im Jahre 1967 hat es schließlich geheißen, daß ein verfolgungsbedingtes

seelisch-nervöses Leiden nicht festgestellt werden könne.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde ein neurastheniformes Syndrom angenommen, das eine nicht verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 4o % bewirke.

Fall 5

Die 1918 geborene Probandin hat keinen Beruf erlernt. Sie hat 1941 geheiratet. Von 1944 bis 1945 lebte sie im Getto und in Zwangsarbeitslagern. 1949 wanderte sie mit ihrem Ehemann nach Australien aus, wo sie als Schneiderin-Näherin zeitweise gearbeitet hat.

1954 beantragte sie Entschädigung wegen Angstneurose, Depression und Verfolgungsideen. In beigefügten ärztlichen Attesten ist von Depressionszuständen, Nervosität, Angst und Verfolgungsideen die Rede. Es wird auf das Vorliegen eines paranoiden Zustandes hingewiesen. - In den folgenden Jahren wurde sie nervenärztlich wegen chronisch fluktuierender Depressionszustände mit paranoidem Einschlag behandelt, z.T. auch stationär.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1962 wurde erwähnt, daß sich seelische Auffälligkeiten erstmals im Anschluß an die Entbindung im Jahre 1946 gezeigt hätten. Später habe die Probandin deswegen wiederholt Schockbehandlung erhalten, zuletzt 1959. - Es wurde eine Angstneurose mit Depressionszuständen diagnostiziert. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 15 bis 2o %.

Bei einer nervenärztlichen Begutachtung im Jahre 1965 wurde das Vorliegen einer verfolgungsunabhängigen endogenen Psychose festgestellt.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde auch auf die Möglichkeit einer depressiv-schizophrenen Mischpsychose hingewiesen. Eine verfolgungsbedingte MdE sei nicht anzunehmen.

Fall 6

Die Probandin ist 19o7 geboren und war vor der Verfolgung in der väterlichen Firma als Auslandskorrespondentin tätig. Sie hat 1927 geheiratet und wurde 5 Jahre später geschieden. 1933 heiratete sie erneut. 1938 trennten sich die Eheleute. 194o begab sie sich von Prag nach Sofia und arbeitete als Kindermädchen. Später lebte sie in Budapest, oder sie verbarg sich in einem Sanatorium. 1945 wurde sie befreit. Sie heiratete 1947 zum dritten Mal und lebte dann in Südafrika, wo sie 1957 erneut geschieden wurde. Seit 1961 hält sie sich in London auf und arbeitet als Kosmethikerin.

1964 beantragte sie Entschädigung wegen Schilddrüsen- und Nervenstörungen. Sie habe ihre Persönlichkeit verloren.- Behandelnde Ärzte attestierten in summarischer Form das Vorliegen periodenweiser Depressionen.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1966 wurde von episodenweisen Depressionen und von einer Schilddrüsenkrankheit gesprochen. Nervenärztlicherseits ist ein chronischer Angstzustand mit zwanghaftem Charakter im Sinne einer Angstneurose diagnostiziert worden. Das Leiden wurde als verfolgungsbedingt angesehen.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde die Probandin als eine anpassungsgestörte, stimmungslabile Persönlichkeit beurteilt. Es wurde empfohlen, der vertrauensärztlichen Beurteilung zu folgen.

Fall 7

Die Probandin wurde 19o7 geboren. Sie war von 1927 bis 1936 unglücklich verheiratet und mußte dann für sich und ihre Kinder den Unterhalt verdienen. Dies tat sie als Hausangestellte und Verkäuferin, außerdem als Buchhalterin. 1939 emigrierte sie nach Schanghai, wo sie in einem Büro und als Geschirrwäscherin arbeitete und 1939 erneut geheiratet hat. Seit 1948 hält sie sich mit ihrem zweiten Ehemann in USA auf, wo sie im Malergeschäft des Mannes zeitweise geholfen hat. Der Ehemann ist nach lo-jähriger, chronischer Krankheit 1965 gestorben.- Seitdem lebt die Probandin in glücklicher dritter Ehe. 1962 wurde Entschädigung wegen somatischer Störungen und wegen Angstzuständen beantragt.

In Bescheinigungen behandelnder Ärzte wurde auf Infektionskrankheiten während des Chinaaufenthaltes, außerdem auf eine Gehirnverletzung bei einem Autounfall im Jahre 1951 hingewiesen. Außerdem ist von Magen-Darmstörungen und anderen somatischen Beschwerden die Rede. Schließlich wurde auch von Behandlung wegen einer Angstneurose und Diabetes mellitus seit 1958 gesprochen.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1961 wurden folgende Diagnosen gestellt: Herz-Blasenleiden, Diabetes. Die verfolgungsunabhängige MdE betrage 5o bis 55 %.- Die Klägerin legte weitere Behandlungsunterlagen vor, in denen von Diabetes, Fettsucht und altersbedingter Gefäßverkalkung die Rede ist. - Sie brachte auch ein psychiatrisches Gutachten aus dem Jahre 1964/65 bei, in dem es heißt, daß eine chronisch-reaktive Depression vorliege, die als erlebnisreaktiver Persönlichkeitswandel zu verstehen sei. Die MdE sei verfolgungsbedingt. - Beratungsärztlicherseits wurde 1966 eine verfolgungsunabhängige MdE in Höhe von 2o % angenommen.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage hieß es, daß es sich bei der Probandin um eine offenbar lebenstüchtig-vitale Frau handele, die emotionell stark ansprechbar sei. Durch die involutive Rückbildung und durch situative Belastungen seien bei ihr in den letzten Jahren seelisch-nervöse Störungen bewirkt worden, die eine verfolgungsunabhängige MdE in Höhe von 2o % bewirkt hätten.

Fall 8

Der 192o geborene Proband war vor der Verfolgung als Koch und Restaurateur tätig und besaß ein Weinlokal. 194o hat er geheiratet und wurde mit seiner Frau nach Transnistrien deportiert, wo er im März 1944 befreit worden ist. Nach der Befreiung war er in deutschen DP-Lagern untergebracht. Seit 1949 lebt er in Israel, wo er verschiedene Beschäftigungen ausgeübt hat, unter anderem war er Besitzer eines Kolonialwarenladens.

1962 beantragte er wegen seelisch-nervöser Beschwerden und wegen eines Wirbelsäulenleidens Entschädigung. In den beigefügten ärztlichen Attesten ist die Rede von einer Spondylose und psychosomatischen Störungen bei Amöbenruhr.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1963 trat der Proband erregt und unruhig in Erscheinung. Er klagte über Schlaflosigkeit. Es wurde eine Neurose festgestellt, die eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 1o % bewirke.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage hat es geheißen, daß ein verfolgungsbedingtes Leiden nicht nachgewiesen werden könne. Die verfolgungsunabhängige MdE betrage 15 bis 2o %.

Fall 9

Die 1912 geborene Probandin war vor der Verfolgung als Bankangestellte tätig. 1935 wanderte sie mit ihren Eltern und ihrem Ehemann vom Saarland nach Luxemburg und später nach Frankreich aus. Während der deutschen Besetzung von Frankreich lebte sie im Süden des Landes versteckt. Dann hielt sie sich mit ihrem Mann in Paris auf. Seit 1947 lebt sie wieder im Saarland, wo sie als Hausfrau tätig ist.

1965 beantragte sie Entschädigung wegen Rheumatismus und Depressionen. Aus den summarischen Attesten behandelnder Ärzte ergibt sich, daß eine rheumatische Neuralgie und allgemeine Schwäche festgestellt worden ist.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahr 1966 wurde psychiatrischerseits empfohlen eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % wegen neurotischer Reaktionen für die Zeit von 1945 bis 1955 anzuerkennen. - Orthopädischerseits ist 1968 ausgeführt worden, daß die Wirbelsäulenschäden degenerativer Natur seien.

Bei der abschließenden Überprüfung wurde 1969 eine weitere nervenärztliche Untersuchung durchgeführt. Dabei ist ausgeführt worden, daß eine verfolgungsbedingte MdE seit 1955 nicht angenommen werden könne. Bis dahin habe eine verfolgungsbedingte Persönlichkeitsfehlhaltung vorgelegen und eine MdE in Höhe von 35 % bewirkt.

Fall 1o

Der 19o8 geborene Proband, Universitätsprofessor, war vor der Verfolgung als Chefingenieur tätig. Er wurde 1939 verhaftet und wanderte im gleichen Jahr nach England aus, wo er von 1942 an als Forschungsingenieur tätig wurde. Er war dann auch zeitweise im Flugdienst als Leutnant bei der RAF tätig. Durch Verfolgungseinflüsse hat er die Mutter und die erste Ehefrau verloren. Seit 1947 hält sich der Proband in den USA auf, wo er als Hochschullehrer tätig ist.

1962 machte der Proband seelisch-vegetative Störungen und Herz-Kreislaufbeschwerden, außerdem schwere Depressionen als verfolgungsbedingt geltend. Er legte Bescheinigungen behandelnder Ärzte vor, in denen von Coronarinsuffizienz, die die Aktivität stark beeinträchtige, die Rede ist. 196o wurde ein Hinterwandinfarkt festgestellt, ebenfalls Augenhintergrundsveränderungen.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1962 wurde auch erwähnt, daß 1944 bereits ein Vorderwandinfarkt aufgetreten gewesen sei. Es ergeben sich keine Anzeichen für eine Geistesstörung oder gesteigerte Nervosität, es bestehe aber die Möglichkeit funktioneller Gefäßstörungen bei vegetativer Dysregulation. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 7o %. - 1963 wurde auf ein erneutes Infarktgeschehen hingewiesen. - Eine Medizinische Universitäts-Klinik hat 1964 das degenerative Gefäßleiden des Klägers als verfolgungsunabhängig herausgestellt. - Der Proband legte 1965 ein internistisches Gutachten vor, in dem das Leiden als verfolgungsbedingt und als Ursache einer 7o %igen MdE beurteilt worden ist. Die seelisch-nervösen Beschwerden wurden nun ganz besonders hervorgeho-

ben. Es sei zu einem Persönlichkeitsverlust gekommen.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde ausgeführt, daß eine verfolgungsbedingte seelisch-nervöse Schädigung nicht nachzuweisen sei. Die geklagten seelisch-nervösen Beschwerden seien Ausdruck der involutiven Rückbildung und der somatischen Belastung durch die Gefäßschäden.

2,26 Jahrgang 197o

Fall 1

Die 19o3 geborene Probandin war vor der Verfolgung im eigenen Haushalt tätig. Aus ihrer Ehe sind drei Kinder hervorgegangen. 1934 ist bei ihr eine Strumektomie durchgeführt worden. Zusammen mit ihren Angehörigen erlebte sie von 1941 bis 1944 die Verfolgung in der Slowakei. 1944 lebte sie in Wäldern versteckt. Sie hatte 1943 entbunden. Nach der Befreiung begab sie sich in die Schweiz. Seit 1948 hält sie sich in Israel auf, wo sie als Hausfrau tätig ist.

1962 wurde Entschädigung wegen psychisch-vegetativer Störungen, schwerer Depressionen und Kreislaufbeschwerden beantragt. Behandelnde Ärzte attestierten in summarischer Weise das Vorliegen eines Herzleidens nach eitriger Angina. Außerdem ist von Müdigkeit, Schwindel, Gedächtnisschwäche und ähnlichen Störungen die Rede. Es bestehe eine Tachyarrhythmie mit gelegentlicher Bewusstlosigkeit.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1965 trat die Probandin vorgealtert und kränklich in Erscheinung. Sie wirkte depressiv-ängstlich. Die Diagnose lautete: Myokarditis und Depression. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 66 %. - Beratungsärztlicherseits hieß es, daß die Depression Begleiterscheinung einer thyreogenen Herzschädigung sei. - Bei der vertrauensärztlich-psychiatrischen Untersuchung im Jahre 1968 wurde darauf hingewiesen, daß depressive Störungen teilweise erfolgreich mit Tofranil behandelt worden seien. Es lägen sowohl reak-

tive Verstimmungen als auch involutive Störungen vor. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 2o %. - Nunmehr wurden Originalkrankenkartenunterlagen beigebracht, die eine längsschnittmässige Überprüfung bis 1948 ermöglichen.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde die depressive Verstimmung als endogen-involutiv beurteilt. Es wurde auch auf den Zusammenhang mit dem Herz-Schilddrüsenleiden hingewiesen. Eine verfolgungsbedingte MdE sei nicht anzunehmen.

Fall 2

Der 19o2 geborene Proband war vor der Verfolgung Fabrikbesitzer und lebte seit 1934 verheiratet in günstigen Verhältnissen. - Auf dem Weg ins Konzentrationslager flüchtete der Proband mit Frau und zwei Kleinkindern und er lebte dann bis zur Befreiung im Juli 1944 versteckt. Nach der Befreiung war er von 1946 an in Frankreich als Buchhalter tätig. Seit 1952 hält er sich in den USA auf, wo er Buchhalter in einem Bankunternehmen geworden ist.

1965 wurde Entschädigung wegen seelisch-nervöser Beschwerden unspezifischer Art beantragt. In den beigebrachten ärztlichen Bescheinigungen werden in summarischer Form neuropsychische und neurovegetative Störungen angegeben. Es ist auch die Rede von langanhaltenden Depressionszuständen, ohne daß diesbezüglich ein Zeitpunkt genannt wird.

Die vertrauensärztliche Untersuchung erfolgte 1967. Der Untersuchte wirkte vorgealtert, deprimiert, auch etwas hypochondrisch. Er klagte über Unzufriedenheit und Selbstmordabsichten. Der psychiatrische Vertrauensarzt diagnostizierte eine Involutionsdepression. Eine verfolgungsbedingte MdE bestehe nicht. - Der Proband legte ein weiteres psychiatrisches Gutachten vor, in dem eine Entwurzelungsdepression festgestellt wird.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde der Diagnose einer Involutionsdepression zugestimmt. Eine verfolgungsbedingte MdE sei nicht anzunehmen.

Fall 3

Der 1895 geborene Proband war vor der Verfolgung Dekorateur und Theaterdirektor. Er erlebte die Verfolgung 1944 in Budapest. Größtenteils hielt er sich bei einer Bekannten auf dem Dachboden versteckt. Seit 1948 lebt der Proband in den USA. Er ist als Dekorateur und Innenarchitekt tätig geworden und hat 1949 - nach Scheidung seiner ersten Ehe - eine reiche Witwe geheiratet. Er war dann Inhaber eines Geschäftes für Wohnungseinrichtungen.

1963 wurde Entschädigung wegen seelisch-nervöser Störungen, melancholischer Depression geltend gemacht. Es wird auch auf einen fraglichen Herzinfarkt und auf Nierensteine hingewiesen. Die vorgelegten Atteste erbringen keine neuen Gesichtspunkte. Es ist von Übergewicht und Hypercholesterinämie die Rede, was zu einer Coronarinsuffizienz führe.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1965 wurde eine Coronarsklerose bei dem vorgealtert, kränklich wirkenden Probanden festgestellt. Es wurde ein neurasthenisches Involutionssyndrom diagnostiziert. Eine verfolgungsbedingte Schädigung wurde nicht angenommen. - Bei einer nervenärztlichen Untersuchung im Jahre 1968 auf Veranlassung des Probanden wurde von einer "emotionellen Beschleunigung des arteriosklerotischen Geschehens" gesprochen. Es wurde ein Angst-Spannungszustand diagnostiziert, der eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 3o % bewirke.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage ist ausgeführt worden, daß seelisch-nervöse Störungen bei dem Probanden lediglich im Zusammenhang mit seiner auch organisch fassbaren Rückbildung zu sehen seien. Eine verfolgungsbedingte MdE sei nicht anzunehmen.

Fall 4

Die 1919 geborene Probandin war vor der Verfolgung und nach der Verfolgung im eigenen Haushalt tätig. 1944/45 war sie im Konzentrationslager. Seit 1946 hält sie sich in USA auf.

1963 wurde Entschädigung wegen Tremor und anderer

nervöser Störungen beantragt. - Aus den summarischen Attesten behandelnder Ärzte ergibt sich, daß eine organische Hirnkrankheit mit Parkinsonsymptomatik und "Entpersönlichung" vorliege.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1964 wurde ein nervöser Spannungszustand mit depressiver Symptomatik als Ursache einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 25 % herausgestellt.- Beratungsärztlicherseits hat es geheissen, daß eine organische Hirnkrankheit vorliege, die nicht verfolgungsbedingt sei.- Nervenärztlicherseits ist 1966 auf eine schizophrene Reaktion vom paranoiden Typ im Jahre 1965 hingewiesen worden.

Der psychiatrische Vertrauensarzt beschrieb krankhaft neurologische Befunde, die mit einer systematisierten Hirnkrankheit in Zusammenhang gebracht werden können (Parkinsonsyndrom). Das Leiden sei verfolgungsabhängig und bedinge eine MdE in Höhe von 5o %.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde der vertrauensärztlich-psychiatrischen Beurteilung zugestimmt.

Fall 5

Die 1913 geborene Probandin war vor der Verfolgung selbständige Damenschneiderin. Von 194o bis 1945 wurde sie in Polen verfolgt (Gettoaufenthalt, Zwangsarbeit). 1945 heiratete sie und lebte bis 195o in Paris, bis 1958 in Israel, bis 196o in USA und seither in Kanada. Sie hat 1947 entbunden.

1962 wurde Entschädigung wegen Vergesslichkeit, Gereiztheit, Depressionen beantragt. Es wurde auch auf Arthritis und Pyleonephritis hingewiesen. Ärztliche Atteste betreffen Behandlung wegen orthopädisch relevanten Störungen.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1962 wurde das Vorliegen einer seelisch-nervösen Krankheit verneint.- Die Probandin legte weitere ärztliche Atteste vor, in denen nunmehr sehr ausführlich von seelisch-nervösen Beschwerden die Rede ist. Bei der psychiatrisch-vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1965 (Ergänzung 1967) wurde

eine Involutionsdepression diagnostiziert, durch die eine nicht verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 2o % bewirkt werde. Der Hauptgutachter diagnostizierte eine neuro-vegetative Dystonie. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 3o %.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde der Diagnose einer Involutionsdepression zugestimmt. Eine verfolgungsbedingte MdE wurde nicht angenommen.

Fall 6

Der 19o3 geborene Proband war vor der Verfolgung im Weinhandel tätig. Er hat 1932 geheiratet. 194o wurde er zur Zwangsarbeit herangezogen und war dann in verschiedenen Zwangsarbeitslagern, meist in der Ukraine. 1944 wurde er in ein Konzentrationslager verbracht, wo er 1945 befreit worden ist. Er erfuhr dann vom Verfolgungstod seiner beiden Kinder. Er lebte mit der Ehefrau in der Tschechoslowakei. 1948 hat die Ehefrau ein drittes Mal entbunden. 1949 wanderte er mit seiner Familie nach Israel aus, wo er als Zermonienleiter bei der Bestattungsabteilung der israelischen Verteidigungsarmee tätig wurde. Aus seiner Ehe ist 1953 ein viertes Kind hervorgegangen.

1966 beantragte der Proband Entschädigung wegen seelisch-nervöser Beschwerden, Rheumatismus und Ischias. Aus den beigefügten Attesten ergeben sich Hinweise auf internistisch und orthopädisch relevante Störungen.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1967 wurden vegetativ-nervöse Begleiterscheinungen eines psychoreaktiven Leidens diagnostiziert. Die MdE betrage verfolgungsbedingt 3o %. - Der Proband legte ein nervenärztliches Gutachten vor, in dem von einer chronisch-reaktiven Depression mit einer MdE in Höhe von 3o % die Rede ist.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage hat es geheißen, daß ein erhebliches seelisch-nervöses Leiden mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit nicht nachzuweisen sei, aber im Sinne der vertrauensärztlichen Beurteilung extrapoliert werden könne.

Fall 7

Die 192o geborene Probandin ist Frühwaise. Von 1936 an lebte sie in Italien, seit 1938 lebt sie in Frankreich, wo sie während der deutschen Besetzung verfolgt worden ist. Sie hat in den Jahren 1941, 1942 und 1955 entbunden. Die Probandin ist seit 196o geschieden.

1965 wurde Entschädigung wegen Psychasthenie und somatischer Beschwerden beantragt. Aus den summarischen Attesten behandelnder Ärzte ergibt sich der Hinweis auf ein psychasthenisches Syndrom. Es wurde auch auf das Vorliegen einer Psychose bei einem Sohn der Probandin hingewiesen. 1953 sei sie wegen neurotischer Erscheinungen psychotherapiert worden.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1965 wurden psychasthenische Störungen mit einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 44 % diagnostiziert.

Zur abschließenden Überprüfung wurde die Probandin 197o stationär untersucht. Es wurde eine "insuffiziente Konfliktbewältigung bei involutiv zugespitzter asthenischer Persönlichkeitsartung" diagnostiziert. Die dekompensierende Bedeutung verfolgungsabhängiger Belastungen wurde hervorgehoben. Die verfolgungsbedingte MdE wurde mit 35 % angegeben.

Fall 8

Die 19o8 geborene Probandin war vor der Verfolgung als Schneiderin tätig. 193o hat sie geheiratet und 1932 entbunden. Der Ehemann starb 1941 in der Deportation. Die Probandin wurde selbst ebenfalls nach Transnistrien deportiert und hat hier von 1941 bis 1944 Zwangsarbeiten ausführen müssen. Sie erkrankte auch an epidemischen Infektionskrankheiten. Nach der Befreiung lebte sie in Rumänien und wanderte 1951 nach Israel aus. Sie hat erneut geheiratet und war nicht berufstätig.

1962 beantragte sie Entschädigung wegen neurovegetativer Dystonie und somatischer Beschwerden. Sie verwies auf summarische Atteste behan-

delnder Ärzte, in denen von verschiedenen Störungen die Rede ist (Hepatitis, Gelenkrheumatismus, Herzarrhythmie, Blasenentzündung, Herpes zoster). Wegen spondylogener Neuralgien ist die Probandin 1958 nervenärztlich untersucht und behandelt worden.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1967 wurden Angst- und Spannungszustände im Rahmen einer vegetativen Dystonie mit reaktiver Psychoneurose diagnostiziert. Außerdem bestehe ein Zwölffingerdarmgeschwür. Die verfolgungsbedingte MdE betrage 5o %.- Die Probandin legte ein nervenärztliches Gutachten vor, in dem von einer depressiven Angstneurose die Rede ist.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage wurde das Leiden als Ausdruck eines neurastheniformen Involutionssyndroms aufgefasst, das nur für die letzten Jahre nachweisbar sei. Es wurde eine verfolgungsunabhängige MdE in Höhe von 2o % angenommen.

Fall 9

Die 1926 geborene Probandin war vor der Verfolgung nicht berufstätig. 1944/45 war sie mit ihren Eltern und Geschwistern in einem Konzentrationslager. Nur drei Geschwister haben überlebt. - 1946 hat die Probandin geheiratet. Die Ehe hat bis 1963 bestanden. 1968 hat die Probandin erneut geheiratet. Sie lebt seit 1949 in USA in auskömmlichen finanziellen Verhältnissen mit ihren beiden Kindern.

195o beantragte sie bereits Entschädigung wegen nervöser Magenbeschwerden. Später wurde auch von Angst und Schlafstörungen gesprochen. Aus Attesten behandelnder Ärzte ergeben sich Hinweise auf rheumatisch-nervöse Störungen, Verdauungsbeschwerden im Zusammenhang mit einem fieberhaften Abort im Jahre 1946, Herzbeschwerden. Nach einem Autounfall traten Schmerzen in der Schulter-Nackengegend mit radikulären Ausfällen in Erscheinung.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung 1962 wurde nervenärztlicherseits eine Persönlichkeitsfehlhaltung diagnostiziert. Die verfolgungsbedingte MdE be-

trage 5o bis 74 %. Die Klägerin legte ein weiteres nervenärztliches Gutachten vor in dem von einer "passiv-klagsamen Anspruchshaltung" die Rede ist. Es liege eine chronisch-reaktive Depression im Sinne eines erlebnisbedingten Persönlichkeitswandels vor.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage hat es geheißen, daß ein verfolgungsbedingtes seelisch-nervöses Leiden nicht nachzuweisen sei.

Fall 1o

Die 19o2 geborene Probandin war vor der Verfolgung als Kinderpflegerin tätig. Sie wurde von 1944 bis 1945 in Budapest verfolgt, blieb nach der Befreiung noch ein Jahr in Ungarn und lebt seither in Israel, wo sie weiterhin als Kinderpflegerin bis zu ihrer Pensionierung im Jahre 1966 gearbeitet hat. Sie ist alleinstehend.

1966 machte sie Entschädigung wegen Gelbsucht, Verdauungsbeschwerden und allgemeiner Schwäche geltend. In Bescheinigungen behandelnder Ärzte ist die Rede von einer Zwerchfellhernie und arthrotisch-rheumatischen Störungen. Außerdem wird von einer Psychoneurose und von manisch-depressiven Phasen gesprochen. 1957 habe sie wegen einer Angstneurose mit depressiven Tendenzen Behandlung in Anspruch genommen. In Krankenkassenunterlagen wird auch von einer Neurasthenie berichtet. Abgesehen von dieser einen Eintragung ergibt sich aus den Krankenkassenunterlagen sonst kein Hinweis auf das Vorliegen eines kontinuierlich seelisch-nervösen Leidens.

Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung im Jahre 1967 wirkte die fettleibige Probandin vorgealtert und verlangsamt. Es war fast unmöglich, eine klare Antwort von ihr zu erhalten. Es bestanden starke Gedächtnisausfälle. Die Untersuchte trat logorrhoisch in Erscheinung und bot das Bild eines senilen Demenzzustandes. Dennoch wurden neurotische Störungen mit einer verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 25 % diagnostiziert.- Die Probandin legte ein nervenärztliches Gutachten aus dem Jahre 1968 vor, in dem von einer Angstneurose mit depressiver Neigung und von einer MdE in Höhe von 3o % die Rede ist.

Bei der abschließenden Überprüfung nach Aktenlage hat es geheißen, daß vor dem Jahre 1957 ein erhebliches seelisch-nervöses Leiden nicht nachzuweisen sei. Von 1957 an habe ein neurastheniformes Involutionssyndrom vorgelegen, in das 1965 das Bild einer organischen Wesensänderung mit dementiellen Erscheinungen übergegangen sei. Eine verfolgungsbedingte MdE lasse sich nicht nachweisen.

3) Ergebnisse

Bei der Lektüre der hier kurz mitgeteilten Fallgeschichten ergibt sich trotz unterschiedlichster Verhältnisse im Einzelfall in psychiatrischer Hinsicht ein recht monotones Bild, das klinisch nicht sehr aufschlußreich ist und nosologisch vieldeutig erscheint. Im Hinblick auf die darin begründeten Schwierigkeiten, den Nachweis eines bestimmten Leidens zu führen, sind wohl von vorneherein große intersubjektive Unterschiede zu erwarten.
Bei einer Aufschlüsselung nach der Leitsymptomatik zeigt sich, daß zwischen den einzelnen Jahrgängen recht drastische Unterschiede bestehen können. So ging es im Jahre 1969 in allen 1o Fällen um psychoreaktive Störungen, während im Jahr zuvor dies nur für 6 von 1o Fällen zutrifft. Erstaunlicherweise scheint dies allerdings keinen erkennbaren Einfluß auf die Anerkennungsquote zu haben.- Die Anerkennungsquote ist offenbar auch nicht davon abhängig,

ob ein Gutachten nach Aktenlage oder aufgrund persönlicher Untersuchung abgegeben worden ist. Allerdings sind nur 9 der 6o Probanden anlässlich der abschließenden Überprüfung untersucht worden, wobei sich zufällig ergeben hat, daß mehr als die Hälfte dieser 9 Untersuchungen im Jahre 1967 erfolgten. Bei 3 dieser Untersuchten Probanden wurde eine verfolgungsbedingte MdE über 25 % zur Anerkennung vorgeschlagen.

Das Durchschnittsalter der Probanden beträgt für die Jahrgänge 1965 bis 197o 56,2 Jahre. Von 1966 an ist eine ständige Zunahme des Durchschnittsalters festzustellen. Das Durchschnittsalter beträgt im Jahre 197o 6o,9 Jahre. Diese Zunahme ist stärker, als statistisch zu erwarten wäre, was mit einem auffällig niedrigen Durchschnittswert im Jahr 1966 zusammenhängt. Dies spricht dafür, daß die vorgenommene Auswahl stark von Zufälligkeiten beeinträchtigt wurde, die einer "wahrscheinlichen" Verteilung im Wege stehen. Dies ist bei der geringen Fallzahl pro Population auch nicht verwunderlich (siehe unten). - Wie das relativ hohe Durchschnittsalter zeigt, haben wir es hier durchwegs mit Per-

sonen einer Altersklasse zu tun, die für den Nervenarzt von einer gewissen Bedeutung ist. Auf dieser Altersstufe kommt es im Zusammenhang mit der allgemeinen Rückbildung sehr häufig zu neurastheniformen Störungen, wie sie ganz vordergründig auch das hier im Zusammenhang mit Verfolgungsschäden zu bestimmende Leidensbild charakterisieren. Zum andern sind auf dieser Altersstufe auch psychische Begleiterscheinungen der im Alter häufiger werdenden organischen Krankheiten zu erwarten. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Auswirkungen von Gehirndurchblutungsstörungen, wie sie OEHMICHEN zusammengestellt hat, zu verweisen. Es liegt auf der Hand, daß dieses Zusammentreffen die ohnehin schwierige Aufgabe einer diagnostischen Abgrenzung noch erheblich erschweren muß.

Die nachfolgende Schautafel gibt Auskunft über die bei der abschließenden Überprüfung empfohlene Maßnahme im Vergleich zu den Beurteilungen der zuerst tätig gewordenen Vertrauensärzte.

Tabelle 1

Fälle bei denen eine verfolgungsbedingte MdE von mindestens 25 % angenommen wurde.

(o bei der abschließenden Überprüfung)
(x bei der Erstbegutachtung)

	1965		1966		1967		1968		1969		197o	
1o												
9												
8						x						
7	o		o			x						
6	o		o	x		x						x
5	o	x	o	x		x		x		x		x
4	o	x	o	x		x		x		x		x
3	o	x	o	x	o	x	o	x		x	o	x
2	o	x	o	x	o	x	o	x		x	o	x
1	o	x	o	x	o	x	o	x	o	x	o	x

Insgesamt läßt sich zeigen, daß innerhalb der vorgenommenen Stichproben die Quote positiver Überprüfungsgutachten stark (zwischen 7 und 1 von 1o Fällen) schwankt. Die Schwankungsbreite ist auch bei den Erstgutachten (zwischen 8 und 5 von 1o Fällen) beträchtlich. - Im einzelnen ist festzustellen, daß

die Quote positiver Erstgutachten von den ersten beiden Jahrgängen (1965 und 1966) abgesehen deutlich über der Quote positiver Überprüfungsgutachten liegt. Das vorstehende Schaubild zeigt einen gewissen Schereneffekt für das Jahr 1967 mit einem deutlichen Anstieg der Quote positiver Erstgutachten und einem ebenso deutlichen Abfall der positiven Überprüfungsgutachten. An diesem Abfall positiver Überprüfungsgutachten sind insbesondere die aufgrund einer eigenen Untersuchung erstellten Gutachten (5 von 6) beteiligt.- Im Jahre 197o kam es wieder zu einem Ansteigen sowohl bei den Erstgutachten als auch bei den Überprüfungsgutachten.

Der Vergleich mit den Zahlenangaben des Saarländischen Landesentschädigungsamtes (siehe Blatt 7 ff) zeigt, daß Ende des Jahres 1967 bereits 4/5 aller Anträge abschließend beurteilt waren. Greift man nur die das nervenärztliche Fachgebiet betreffenden Anträge heraus, dann waren rund 6/7 bereits erledigt. Es ist sehr naheliegend, daß dieser Umstand nicht ohne Auswirkung auf die dem Gutachter zur Überprüfung verbleibende Population ist. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß bei den abge-

schlossenen Fällen, soweit sie das nervenärztliche Fachgebiet betreffen, insgesamt 92 % (!) der 825 Fälle zur Anerkennung einer verfolgungsbedingten MdE von mindestens 25 % geführt hatten.
Zieht man zum weiteren Vergleich die 197o von LUTHE publizierten Ergebnisse, die 264 Aktengutachten und 86 Untersuchungsgutachten (auf psychoreaktive Störungen beschränkt) betreffen, heran, dann liegt die dort ermittelte durchschnittliche Anerkennungsquote von 48,8 % etwa in der Mitte zwischen dem Stichprobenergebnis von 1965 und 197o.

Aus rechtlichen Gründen ist es von Interesse, zu erfahren, ob die Abgabe eines negativen Gutachtens im Zusammenhang mit einem nicht zu erbringenden Leidensnachweis oder im Zusammenhang mit einem nicht wahrscheinlichen Kausalzusammenhang steht. - Die Überprüfung nach Stichproben, wie wir sie hier vorgenommen haben, zeigt, daß negative Gutachten wegen fehlenden Leidensnachweises lediglich in 14 von 6o Fällen abgegeben worden sind. Die übrigen Gutachten dieser Art wurden mit dem Fehlen eines Kausalzusammenhanges begründet. (Hinsichtlich der Beurteilungskriterien lag den Beurteilungen die von WITTER empfohlene Orientierung am äußeren Verfolgungs-

schicksal zugrunde.)- Von den positiven Gutachten kann aufgrund der jetzt durchgeführten Überprüfung lediglich in 1 einzigen Fall ein Leiden als nachgewiesen gelten. Dies trifft mit dem Umstand zusammen, daß lediglich in 1 Fall eine für die Beurteilung geeignete medizinische Längsschnittdokumentation des Leidensverlaufes vorgelegen hat. In allen übrigen Fällen stand keine geeignete medizinische Längsschnittdokumentation zur Verfügung. In 5 Fällen hatte - soweit ersichtlich - überhaupt keine Behandlung stattgefunden.
Eine retrospektive Extrapolation vom psychopathologischen Querschnittsbefund, wie er anlässlich der vertrauensärztlichen oder eigenen Untersuchungen erhoben worden ist, auf den Leidensverlauf erfolgte in 5 Fällen. Die übrigen Anerkennungsempfehlungen beruhen - soweit ersichtlich - auf einfachen Unterstellungen.

Das Verhältnis der gemischt psychoorganisch-psychoreaktiv determinierten Leiden zu den reinen Störungen des Erlebens oder der Persönlichkeit ist ganz eindeutig in Richtung auf die psychoreaktiven Störungen hin verschoben, wie dies ganz ähnlich auch für das Zahlenmaterial des Landesentschädigungs-

amtes des Saarlandes zutrifft. - Wir veranschaulichen die Ergebnisse in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 2

1. Spalte: Entschädigungsantrag wegen Störungen
2. Spalte: Anerkennungsvorschlag wegen Störungen

psycho-reakt.		psychot.		psycho-organ.		gemischt.		A r t
7	6	-	-	-	-	1	1	1965
9	6	-	-	-	-	1	1	1966
9	2	-	-	-	-	1	1	1967
6	1	-	-	1	-	3	2	1968
1o	1	-	-	-	-	-	-	1969
8	3	-	-	-	-	2	-	197o
1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	

Abschließend sei noch auf den äußeren Werdegang der Probanden im Anschluß an die Befreiung eingegangen. Dieser Gesichtspunkt ist deshalb bedeutungsvoll, weil erwartet werden kann, daß ein nicht unerhebliches Leiden, das jahrzehntelang vorliegt, in seinen Auswirkungen auf den beruflichen, familiären und sonstigen Wer-

degang des Betroffenen objektivierbar ist. - Soweit eine Überprüfung durchführbar war, läßt sich zu diesem Gesichtspunkt sagen, daß die übergroße Mehrzahl der von uns untersuchten Fälle keinen eindeutigen Hinweis auf eine soziale Deklassierung bietet. Es findet sich bei der Mehrzahl dieser Fälle allerdings auch kein Hinweis auf ein soziales Vorwärtskommen. Letzteres war lediglich in 1 Fall festzustellen. Ein soziales Absinken ließ sich dagegen in 6 Fällen registrieren. - Hier ist allerdings einschränkend darauf hinzuweisen, daß eine Kompromittierung der Sozialbewährung auch andere Ursachen als das Vorliegen eines erheblichen seelischen Leidens haben kann.

Der kasuistische Vergleich der erduldeten Verfolgungsmaßnahmen - nach Schweregraden klassifiziert - läßt keine eindeutige Beziehung zwischen Schwere des Verfolgungsschicksales und dem Ergebnis der Begutachtungen erkennen.

4) Zusammenfassung

Die großen Schwankungen der Anerkennungsquote je nach den untersuchten Jahrgängen verlangen nach einer Erklärung. Der Überblick über die vorste-

hend mitgeteilten Ergebnisse läßt erkennen, daß eine solche Erklärung sicherlich vielschichtiger Natur sein muß. Zunächst ist zu wiederholen, daß Zufälligkeiten bei der Auswahl der Gutachten wegen der geringen Anzahl der pro Jahrgang untersuchten Fälle für diese Schwankungen sehr wahrscheinlich von großer Bedeutung sind. Dadurch erklärt sich sehr wahrscheinlich auch der Umstand, daß insgesamt nur 2 von 6o Fällen ihrer Symptomatik nach als Ausdruck psychoorganischer Leiden aufzufassen sind, während nach der von H. WERNER mitgeteilten Statistik der Anteil psychoorganischer Leiden an der Gesamtzahl von Entschädigungsfällen rund 26 % beträgt.

In diesem Zusammenhang ist wohl auch der Umstand bedeutungsvoll, daß mit dem immer größer werdenden zeitlichen Abstand vom Verfolgungsende auch der Leidensnachweis immer schwieriger werden muß. Bekanntlich wird im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes bezüglich des Leidensnachweises der volle Beweis verlangt. Insoweit gilt die hinsichtlich der Kausalitätsbeurteilung vorgesehene Beweiserleichterung nicht.- Erstaunlicherweise hat sich gezeigt, daß die negativen Gutachten ganz überwiegend mit dem Fehlen eines Kausalzusammenhanges, nicht dagegen mit dem Fehlen eines Leidensnachwei-

ses begründet worden sind. Dies zeigt, daß der Sachverständige in der Praxis einen weit größeren Ermessensspielraum in Anspruch nimmt, als dies mit den geltenden Beweisvorschriften in Einklang zu bringen ist.

LITERATURVERZEICHNIS

1. DORWEILER, A.: Statistisch-medizinische Ergebnisse aus der Entschädigungspraxis unter besonderer Berücksichtigung nervenärztlicher Gesichtspunkte. Inauguraldissertation, Homburg, 1969

2. LUTHE, R.: Die Determinationsstruktur von Persönlichkeitsfehlhaltungen und ihre Beurteilung im Wiedergutmachungsrecht. Fortschr. d. Neur.-Psychiat. 38, 165 (197o)

3. LUTHE, R.: Die Beurteilung Erwachsener im Zivil- und Sozialrecht. in: Handbuch der forensischen Psychiatrie, Springer-Verlag, Berlin-Heidelberg-New York, 1972

4. OEHMICHEN, M.: Die psychischen Störungen bei Arteriosklerosis cerebri. Inauguraldissertation, Homburg, 1967

5. WERNER, H.: Probleme und Ergebnisse der Psychiatrischen Begutachtung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Inauguraldissertation, Homburg, 1968

6. WITTER, H.: Zur Beurteilung erlebnisbedingter Verfolgungsschäden. Dtsch. Ärzteblatt, Ärztl. Mitteil. 61, 187 (1964)

Für die freundliche Anregung zu dieser Arbeit und die Überlassung des Themas sowie für seine stetige Bereitschaft aufkommende Probleme mit mir zu besprechen, möchte ich Herrn Professor Dr. R. L u t h e sehr danken.

Lebenslauf

Ich bin am 16. November 1928 in Bischwiller/Elsaß als Sohn des Professor Jean-Paul Reibel geboren.

Nach Abschluß der Sekundärstudien, während welcher Zeit ich zum Teil auch als Luftwaffenhelfer eingesetzt wurde, entschloß ich mich zum Studium der Medizin an der Medizinischen Fakultät Homburg/Saar.

Nach bestandenem Staatsexamen am 24. Januar 1961 absolvierte ich meine Medizinalassistentenzeit an den Kliniken in Rüdesheim, Edenkoben, Rastatt und Pforzheim.
Ich habe meine Medizinalassistentenzeit am 3o. Juli 1963 beendet und kam dann auf die Chirurgische Abteilung des Städt. Krankenhauses, Pforzheim. Am 11. Juni 1969 wurde ich Facharzt für Chirurgie.

In der Zwischenzeit hatte ich in Deutschland geheiratet und bin Vater von zwei Kindern.

Ab Juli 1969 war ich auf der Abteilung für plastische Chirurgie am Marienhospital, Stuttgart, bei Professor Schmid tätig.
Seit Juli 1974 bin ich an der Klinik für Plastik- und Wiederherstellungschirurgie in Wiesbaden tätig.